



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/035 Status: öffentlich Datum: 29.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.04.2013		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.04.2013

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

--

Sachverhalt:

--

Finanzielle Auswirkungen:

--

Anlage/n:

Niederschrift

Niederschrift
über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 24. April 2013
in Rendsburg, Kreishaus, Sitzungssaal II

Anwesende:

a) stimmberechtigte Mitglieder

KTA Herr Griefnow, Vorsitzender
KTA Frau Riebeling, Nübbel
KTA Frau Ostermeyer, Owschlag
KTA Frau Nielsen, Schacht-Audorf (Stellvertr.)
KTA Herr Hadewig, Eckernförde
Herr Lausten, Waabs
Frau Wieczorek, Rendsburg
Frau Brozio, Molfsee
Herr Leuschner, Haby
Frau Bratke, Rendsburg (Stellvertr.)

b) beratende Mitglieder

Herr Schmidt
Frau Scheu, Kreiselternvertretung Kindertageseinrichtungen

c) stellvertretende Mitglieder

d) weitere Teilnehmende

Herr Mansfeldt, „Fraktion Die Linke“
Frau Mues, CDU-Fraktion

e) von der Verwaltung

Frau Mönke
Frau Schlüter

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Der Ausschuss beschließt einmütig, nach folgender Tagesordnung zu verfahren:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.02.2013
2. Bericht aus dem Jugendamt
3. Berichtswesen
 - 3.1 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen
4. Wahl der Jugendschöffen
 - Beschlussfassung Vorschlagslisten -
5. Schulsozialarbeit

- 5.1 Bericht zur aktuellen Situation
 - 5.2. Antrag der SPD-Fraktion
 - 6. Kindertagesbetreuung
 - 6.1 Finanzierung des Krippenausbaus (Konnexität)
 - 6.2 Änderungsanträge Bedarfsplan
 - 7. Förderungsgrundsätze der Jugendarbeit
 - Änderung von Fördersätzen -
 - 8. Verschiedenes
- Nicht öffentlicher Teil:
- 9. Einsatz von Familienhebammen
 - Beschlussfassung zum Interessenbekundungsverfahren –
 - 10. Förderung von Familienzentren
 - Beschlussfassung zum Interessenbekundungsverfahren –

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 20.02.2013

Herr Schmidt bittet um Korrektur der Niederschrift zu TOP 5 im zweiten Absatz wie folgt:

Zur weiteren fachlichen und wirtschaftlichen Steuerung der Jugendhilfe beabsichtigt der Kreis Rendsburg-Eckernförde, zusätzlich an dem Projekt „Integrierte Berichterstattung“ teilzunehmen. Für die Bereiche Auftragserfüllung, Wirtschaftlichkeit sowie Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit sollen Kennzahlen gebildet werden, die einen Vergleich mit anderen Kommunen und damit eine Bewertung der Arbeitsergebnisse im eigenen Jugendamt ermöglichen. Durchgeführt werden soll das Projekt durch die Firma „GEBIT“ aus Münster.

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift vom 20.02.2013 mit der vorgenannten Änderung.

TOP 2 Bericht aus dem Jugendamt

Herr Schmidt berichtet über

- den „Tag der Pflegefamilie“ am 01.06.2013 im Freilichtmuseum Molfsee. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Einladung.
- den aktuellen Stand bei der Einrichtung einer Stelle für eine Kinderschutzfachkraft. Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, die Stelle kann besetzt werden.
- die Netzwerkveranstaltungen „Frühe Hilfen“ in Rendsburg am 13.03.2013 und Eckernförde am 10.04.2013.
- Herr Schmidt berichtet über eine Veranstaltung des Landes am 11.04.2013 in Rendsburg. Das Land, die Kommunen und Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein sind sich darüber einig, dass die Finanzierungssysteme der Kindertagesbetreuung optimiert und bestmöglich landesweit vereinheitlicht werden sollen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen im Kreis wurden hierzu um Unterstützung gebeten.

TOP 3 Berichtswesen

3.1 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen

Der Ausschuss nimmt den Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen zur Kenntnis.

4. Wahl der Jugendschöffen

- Beschlussfassung Vorschlagslisten –

Der Ausschuss erhält als Tischvorlage Ergänzungen zu den Vorschlagslisten.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Vorschläge insgesamt anzunehmen und an die Amtsgerichte Rendsburg, Kiel, Eckernförde und Neumünster weiterzuleiten.

5. Schulsozialarbeit

5.1 Bericht zur aktuellen Situation

Herr Schmidt stellt das Verfahren zur Evaluation der Schulsozialarbeit und erste Ergebnisse vor.

5.2 Antrag der SPD-Fraktion

Herr Griefnow erläutert den Antrag der SPD-Fraktion. Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Schulträgern im Kreis Rendsburg-Eckernförde Gespräche über die weitere Förderung der Schulsozialarbeit aufzunehmen.

6. Kindertagesbetreuung

6.1 Finanzierung des Krippenausbaus (Konnexität)

Zur Finanzierung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren haben das Land Schleswig-Holstein und die Kommunalen Landesverbände eine Vereinbarung geschlossen. Das Land Schleswig-Holstein erkennt an, dass die gegenüber dem Ausbaustand vom 01.03.2009 zusätzlich entstehenden notwendigen Betriebskosten von den Kommunen nicht rechtlich verursacht und deshalb von ihnen auch nicht zu tragen sind. Folglich erkennt das Land die Konnexität an.

Herr Schmidt erläutert die Vorlage. Er teilt mit, dass der Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages dem Vorschlag der Verwaltung zur Verteilung der Konnexitätsmittel für die Finanzierung U 3 im Kreis zugestimmt hat.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem nachstehenden Vorschlag der Verwaltung zu folgen:

- Der Kreis wird sein laufendes Budget für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sozialstaffel und Betriebskostenförderung) in der bisherigen Gesamtförderhöhe von ca. 4,3 Millionen weiterhin zur Verfügung stellen.
- Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2013 (ab 01.08.2013) zufließenden Konnexitätsmittel in Höhe von 1.022.420,45 € werden in voller Höhe an die Gemeinden weiter geleitet.
- Die ab 2014 zu erwartenden Konnexitätsmittel in Höhe von mindestens 2.453.809,08 € (Hochrechnung ohne Berücksichtigung der vom Land in Aussicht gestellten Steigerung) werden nach Abzug der durch das bisherige Budget nicht gedeckten, zusätzlichen Aufwendungen für die Sozialstaffel an die Gemeinden weitergeleitet. Dieser Anteil wird nach bisherigen Berechnungen voraussichtlich 400.000 € betragen.
- Für die Jahre ab 2015 wird eine frühzeitige Evaluation und Neuverhandlung im Jahre 2014 zugesagt.
- Für die angekündigten Entschädigungszahlungen bis 31.07.2013 – insbesondere in Bezug auf die für den Kreis zu erwartende Bundeserstattung für Grundsicherung im Alter (13,0 Mio. landesweit) – wird vereinbart, diese Thematik bei den Finan-

zierungsgesprächen zwischen den Gemeinden und dem Kreis im Sommer/ Herbst 2013 zu behandeln.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung und der Anpassung in das bestehende Finanzierungssystem (Pro-Platz-Finanzierung) ab 01.08.2013 beauftragt.

6.2 Änderungsanträge Bedarfsplan

Der Ausschuss erhält als Tischvorlage weitere Änderungen zum Kindertagesstättenbedarfsplan. Der Ausschuss beschließt einstimmig die Aufnahme der Änderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan.

7. Förderungsgrundsätze der Jugendarbeit

- Änderung von Fördersätzen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen eine Änderung der Förderungsgrundsätze der Jugendarbeit in folgenden Punkten:

Nr. 4 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung wird angehoben. Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreisgebiet kann zukünftig für maximal 5 Jugendleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter/in-Card (JULEICA) sind, einen Betrag in Höhe von **130,00 €** je Cardinhaber/in erhalten.

Nr. 2.3.1 Grundzuschuss

Der Grundzuschuss für Einzelgruppen, Initiativen oder Verein wird angehoben. Jede Einzelgruppe, Initiative oder Verein erhält zukünftig einen jährlichen Grundzuschuss in Höhe von **150,00 €**.

Nr. 2.4 Seminare und außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen als überregionale Veranstaltungen

Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterin und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung durch Kreisverbände und Kirchenkreise werden wie folgt bezuschusst:

- a) Für Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden wird zukünftig ein Kreiszuschuss von **5,00 €** pro Teilnehmer/-in gewährt.
- b) für 2-tägige Seminare mit insgesamt 12 Arbeitsstunden wird zukünftig ein Kreiszuschuss von **11,00 €** pro Teilnehmer/in gewährt.
- c) mehrtägige Seminare (Dauer 3 -7 Tage)

Bei dreitägigen Seminaren müssen mindestens 18 Arbeitsstunden nachwiesen werden. Für 4 bis 7-tägige Seminare mit mindestens 8 Arbeitsstunden täglich wird zukünftig ein Kreiszuschuss von **8,00 €** pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt dem Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde jährlich ein Budget von 209.000 € für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung. In den vergangenen Jahren ist über die zur Verfügung gestellten Mittel nicht vollständig verfügt worden. Die nicht verbrauchten Mittel dürften nach den bisherigen Erfahrungen zur Deckung der Mehrausgaben durch die Anpassung der Fördersätze reichen.

TOP 8 Verschiedenes

./.

Nicht öffentlicher Teil:

9. Einsatz von Familienhebammen

- Beschlussfassung zum Interessenbekundungsverfahren –

Zum Tagesordnungspunkt 9 verlassen Frau Brozio und Frau Wieczorek den Sitzungssaal und nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Der Ausschuss stimmt einstimmig dem Vorschlag der Verhandlungskommission zu, die Brücke Rendsburg-Eckernförde mit der Koordination und Durchführung des Einsatzes von Familienhebammen im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu beauftragen.

10. Förderung von Familienzentren

- Beschlussfassung zum Interessenbekundungsverfahren –

Frau Mönke erläutert das Auswahlverfahren. Frau Brozio nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Nach Aussprache beschließt der Ausschuss einstimmig, die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby und des Vereins Pädiko in Kronshagen zur Weiterentwicklung als Familienzentren mit jeweils 5.000 € jährlich zu fördern. Die Förderung soll über drei Jahre erfolgen.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her. Er schließt die Sitzung um 18.45 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

gez. Otto Griefnow

Schlüter
Protokollführerin



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/034	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Status: öffentlich Datum: 29.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss erhält als regelmäßige Vorlage den Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse aus der jeweils vorhergehenden Sitzung.

Anlage:

Bericht 24.04.2013



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Jugendhilfeausschuss

TOP 3.1 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen - Sitzung am 24.04.2013

Lfd. Nr.	Datum des Beschlusses	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	24.04.2013	Wahl der Jugendschöffen – Vorschlagslisten Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Vorschläge insgesamt anzunehmen und an die Amtsgerichte Rendsburg, Kiel, Eckernförde und Neumünster weiterzuleiten.	FB 3	Nach öffentlicher Auslegung ab an Amtsgerichte 19.06.2013	
2	24.04.2013	Schulsozialarbeit Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Schulträgern im Kreis Rendsburg-Eckernförde Gespräche über die weitere Förderung der Schulsozialarbeit aufzunehmen.	FB 3	Gespräche werden nach der Sommerpause stattfinden	
3	24.04.2013	Finanzierung des Krippenausbaus (Konnexität) Der Ausschuss beschließt dem Vorschlag der Verwaltung für die Mittelverteilung zu folgen.	FB 3	Sommer/ Herbst 2013	Die Pro-Platz-Finanzierung des Kreises wurde angepasst, die Konnexitätsmittel werden mit der 2. Rate der Betriebskostenförderung ausgezahlt. Die Vereinbarung mit dem Gemeindetag wird wie vorgesehen evaluiert.
4	24.04.2013	Änderungsanträge Kindertagesstättenbedarfsplan Der Ausschuss beschließt die Aufnahme der Änderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan.	FB 3	25.04.2013	

5	24.04.2013	Förderungsgrundsätze der Jugendarbeit Der Ausschuss beschließt die Änderung der Förderungsgrundsätze entsprechend der Vorlage.	FB 3	Wvl.	Korrektur in der Sitzung am 14.08.2013 erforderlich.
6	24.04.2013	Einsatz von Familienhebammen Der Ausschuss stimmt einstimmig dem Vorschlag der Verhandlungskommission zu, die Brücke Rendsburg-Eckernförde mit der Koordination und Durchführung des Einsatzes von Familienhebammen im Kreis zu beauftragen.	FB 3	Schriftliche Benachrichtigung 30.05.2013	Erstes Gespräch mit der Brücke hat am 20.06.2013 stattgefunden.
7	24.04.2013	Förderung von Familienzentren Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Kindertagesstätten der Ev.-Luth.Kirchengemeinde Borby und des Vereins Pädiko in Kronshagen zur Weiterentwicklung als Familienzentren mit jeweils 5.000 € jährlich zu fördern. Die Förderung soll über drei Jahre erfolgen.	FB 3	Schriftliche Benachrichtigung	Ein Steuerungsgruppentreffen mit den 3 Projekt-Kitas ist für den 18.09. geplant.

Norbert Schmidt



Beschlussvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2013/016 Status: öffentlich Datum: 23.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kuratorien Streetwork mobil		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss benennt zwei Personen sowie zwei Stellvertreter/innen für den Projektausschuss.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Das Projekt Streetwork mobil bietet seit 2001 den Gemeinden im ländlichen Raum die Möglichkeit, zur Lösung aktueller Probleme im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kurzfristig für einen befristeten Zeitraum eine sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen.

Mögliche Einsätze für einen Einsatz sind

- Probleme mit gewaltbereiten Jugendlichen
- Schwierigkeiten in der offenen bzw. verbandlichen Jugendarbeit.

Der Einsatz ist darauf ausgerichtet, in einem vorher festgelegten Zeitraum

- aktuelle Konflikte zu befrieden
- örtliche bzw. regionale Strukturen zu entwickeln, aufzubauen und zu unterstützen
- ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und unterstützen.

Die Gemeinden können ohne das Risiko einer unbefristeten Festanstellung

- die Möglichkeiten einer sozialpädagogischen Fachkraft nutzen
- erste Erfahrungen mit einer sozialpädagogischen Fachkraft machen und dadurch ein realistisches Bild von deren Möglichkeiten gewinnen.

Träger des Projektes ist der Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.

Der Kreis fördert das Streetwork-Projekt mit 15.339 € jährlich. Die einzelnen Einsätze in den Gemeinden werden durch den Kreisjugendring mit den Gemeinden abgerechnet.

Gemäß § 4 der zwischen dem Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde geschlossenen Vereinbarung über das Projekt „Streetwork im ländlichen Raum“ bilden die Vertragsparteien einen Projektausschuss.

Zu den Aufgaben des Projektausschusses gehören die Mitwirkung bei der Einstellung der Fachkraft und die konzeptionelle Begleitung des Projektes.

Dem Projektausschuss gehören jeweils zwei Vertretungspersonen des Kreisjugendringes und des Kreisjugendamtes an.

Nach Beendigung der Wahlperiode wird der Jugendhilfeausschuss erneut um Benennung von zwei Vertretungspersonen und Stellvertreter/in gebeten.



Beschlussvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2013/019 Status: öffentlich Datum: 25.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kuratorien Förderung der Jugendarbeit		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss benennt zwei Personen als Kuratoriumsmitglieder und zwei Stellvertreter/innen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Dem Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde wurde ab 2005 die Bewirtschaftung der vom Kreis für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel übertragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung eingehender Anträge auf Förderungsfähigkeit anhand der bestehenden Förderrichtlinien, die Auszahlung der Mittel und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel.

Weiterhin gehören dazu die Bearbeitung und Aushändigung der Cards für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die Beratung der Jugendverbände und die Bearbeitung der Erstattung des Verdienstausfalls.

Für die Förderung der Jugendarbeit wird jährlich ein Budget von 209.200 € zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 7 des zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. geschlossenen Vertrages richten die Vertragsparteien ein Kuratorium ein.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über abgelehnte Anträge, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller Gegenvorstellungen erhoben hat (§ 5 Abs. 3)
- Entwickeln von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinien; über solche Änderungswünsche, die durch das Kuratorium angeregt werden, ist in der folgenden Jugendhilfeausschuss-Sitzung zu beraten.

Dem Kuratorium gehören mit Stimmrecht folgende Personen an:

- 2 Personen, die durch den Vorstand des KJR benannt werden
 - 2 Personen, die vom Jugendhilfeausschuss des Kreises benannt werden.
- Bei der Besetzung sollte § 15 des Gleichstellungsgesetzes Berücksichtigung finden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird vom Kreisjugendring bzw. vom Kreis eine Vertreterin/ein Vertreter benannt.

Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes oder eine von ihr beauftragte Person an.

Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, zwei Personen für das Kuratorium sowie zwei Stellvertreter/innen zu benennen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2013/018
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Datum:	25.07.2013
	Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
	Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kuratorien		
Kuratorium Erziehungsberatung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss benennt vier Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Kuratorium der Erziehungsberatungsstellen. In Anlehnung an die bisherige Praxis werden drei Vertreterinnen/Vertreter des Kreistages (Jugendhilfeausschuss) und der Leiter des Jugendamtes in das Kuratorium entsandt.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde hat im Kreis eine Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen (Beratungsstelle Rendsburg). Diese Beratungsstelle bietet Beratungsangebote in Rendsburg, Eckernförde, Nortorf, Hohenwestedt und Altenholz. Der Kirchenkreis Altholstein (Nachfolge Kirchenkreis Kiel) unterhält in Flintbek eine Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen (Beratungsstelle Flintbek).

Die Erziehungsberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. (§§ 16 und 28 SGB VIII)

Die Beratungsstellen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Kreisjugendamt Rendsburg-Eckernförde vertrauensvoll zusammen.

Näheres regelt dazu eine Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 31.12.1996.

Gemäß § 3 der Vereinbarung zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den

Trägern der Beratungsstellen stehen die Beratungsstellen als gemeinnützige Einrichtungen der Bevölkerung des Kreises – unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen der Hilfesuchenden – zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Finanzierung der Beratungsstellen erfolgt, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Kirchenkreise. Dabei werden 70 % vom Kreis Rendsburg-Eckernförde und 30 % von den Kirchenkreisen übernommen.

Den Trägern der Beratungsstellen steht gemäß § 4 ein Kuratorium beratend zur Seite. Dieses Kuratorium soll die Koordination der verschiedenen Aufgaben und die Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit dem Kreis sicherstellen und fördern. Die Träger verpflichten sich, in folgenden Fällen die vorherige Zustimmung des Kuratoriums einzuholen:

- Verabschiedung der Wirtschafts- bzw. Haushalts- und Stellenpläne
- Überschreitung des Gesamthaushaltsvolumens für das jeweils laufende Jahr
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Einstellung leitender hauptamtlicher Mitarbeiter/innen für die Beratungsstellen
- Erweiterung des Aufgabengebietes der Beratungsstellen einschließlich der Schaffung weiterer Beratungseinrichtungen

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

zwei Vertretern des Kirchenkreises Rendsburg und einem Vertreter des Kirchenkreises Eckernförde (jetzt Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde), einem Vertreter des Kirchenkreises Kiel (jetzt Altholstein) und vier Vertretern des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, die vier Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Kuratorium der Erziehungsberatungsstellen zu benennen. In Anlehnung an die bisherige Praxis empfiehlt die Verwaltung, drei Vertretungspersonen des Kreistages (Jugendhilfeausschuss) und den Leiter des Jugendamtes in das Kuratorium zu entsenden.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/017
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	24.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kuratorien Pädagogischer Beirat der Familienhorizonte gGmbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Beratung	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Hauptausschuss die Benennung von vier Personen für den pädagogischen Beirat der Familienhorizonte gGmbH. Es wird vorgeschlagen, wie bisher den Leiter des Jugendamtes und den Leiter des Jugend- und Sozialdienstes sowie zwei Personen aus dem Jugendhilfeausschuss zu benennen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Im Jahr 2005 hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens die Kreiseinrichtung „Kreiskinderheim“ auf die Familienhorizonte gGmbH übergeleitet. Gesellschafter der Familienhorizonte gGmbH sind die Brücke Rendsburg-Eckernförde und der Kreis Rendsburg-Eckernförde. Am Stammkapital der Gesellschaft sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 21.000 € und die Brücke Rendsburg-Eckernförde mit 79.000 € beteiligt.

Die Gründung der Familienhorizonte gGmbH ist in einem Gesellschaftervertrag und einem Kopperations- und Durchführungsvertrag geregelt worden. Die Familienhorizonte gGmbH hat aufgrund eines abgeschlossenen Übertragungsvertrages die bisherigen Einrichtungen des Kreiskinderheims übernommen. Sie führt die Einrichtungen auf der Basis eines Konzeptes dauerhaft weiter.

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages ist ein pädagogischer Beirat einzurichten. Der Pädagogische Beirat hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.

Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung bei der Aufgabenwahrnehmung. Gemäß § 4 des Kooperations- und Durchführungsvertrages soll der Beirat maßgebliches Gremium für die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes sein. Der Beirat ist bei allen Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf die inhaltliche Tätigkeit der Gesellschaft haben, zu beteiligen.

Die Mitglieder des Beirates werden von den Gesellschaftern nach den nachfolgenden Regelungen benannt:

- a) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde benennt vier Mitglieder,
 - b) der Gesellschafter Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. benennt vier Mitglieder.
- Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher den Leiter des Jugendamtes und den Leiter des Jugend- und Sozialdienstes sowie zwei Personen aus dem Jugendhilfeausschuss als Mitglieder für den Beirat zu empfehlen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/020 Status: öffentlich Datum: 25.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Unterausschuss Kindertagesbetreuung - Neubesetzung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Unterausschuss Kindertagesbetreuung entsprechend der Vorlage zu besetzen. Die Vertretungspersonen für den Unterausschuss Kindertagesbetreuung aus dem Jugendhilfeausschuss werden benannt.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Gemäß § 7 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde können für einzelne Aufgaben Unterausschüsse gebildet werden. Unterausschüsse können nur Entscheidungen als Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss treffen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesbetreuung und der damit verbundenen umfangreichen Entwicklungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsbedarfe hat der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 22.04.2008 beschlossen, einen Unterausschuss Kindertagesbetreuung einzurichten.

Die Arbeit des Unterausschusses hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden. Die zeitnahe fachliche Abstimmung mit den Vertretungen der Städte und Gemeinden sowie der freien Träger ist hilfreich.

Von daher schlägt die Verwaltung für die Besetzung des Unterausschusses Kindertagesbetreuung vor:

- Zwei Vertretungspersonen für die Städte
- Zwei Vertretungspersonen für die Gemeinden
- Zwei Vertretungspersonen für die freien Träger der Jugendhilfe

- Eine Vertretungsperson der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen
- Zwei Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- Mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte.

Stellvertretende Personen werden nicht benannt.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/030 Status: öffentlich Datum: 26.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Budgetbericht		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Nach § 2 der Grundsätze des Kreises für die budgetorientierte Haushaltsplanung und –ausführung ist dem Hauptausschuss sowie für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich den jeweiligen Fachausschüssen des Kreistages über die wesentlichen Entwicklungen des Budgetvollzugs zu berichten.

Das Berichtswesen soll Transparenz über die Mittelverwendung herstellen und zur Klärung von Fall- und Kostenentwicklungen beitragen.

Die Berichtsdaten enthalten Informationen, die als Grundlage für die Steuerung und Planung genutzt werden.

Der Budgetbericht ist beigelegt.

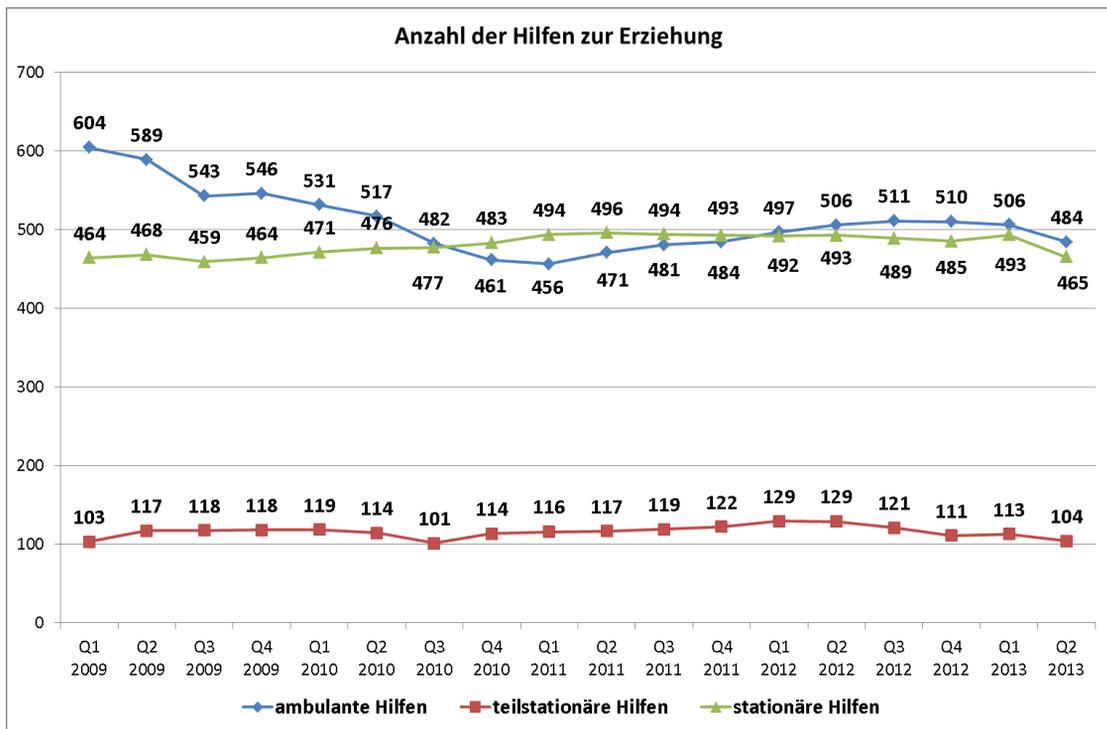
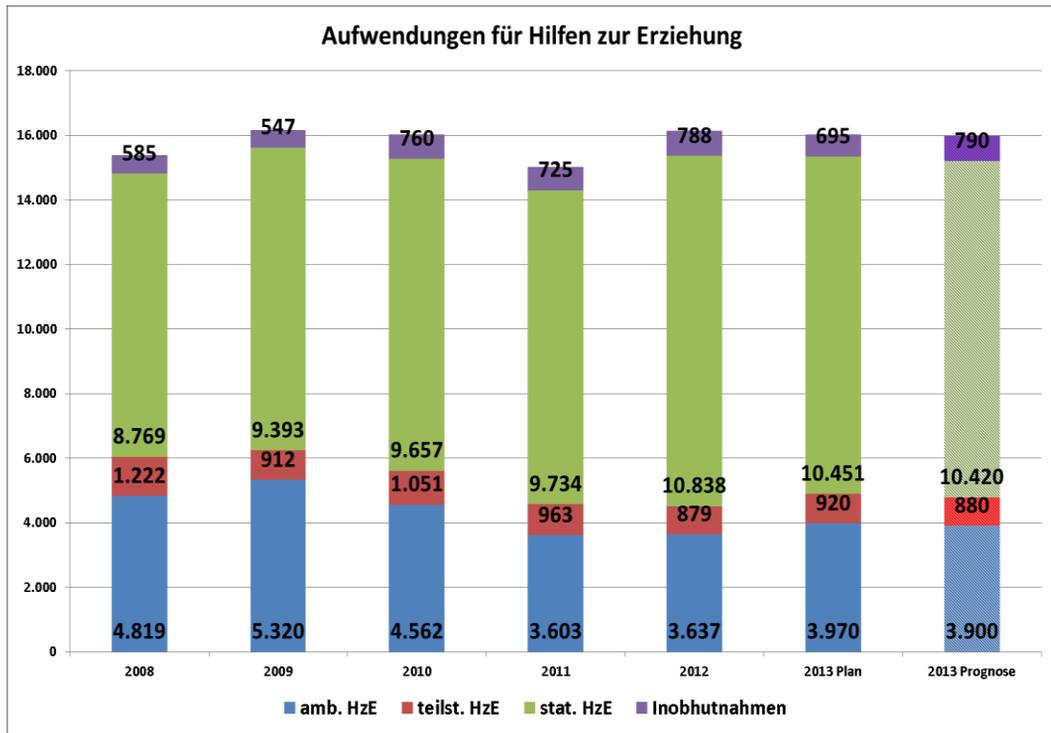
Anlage/n:

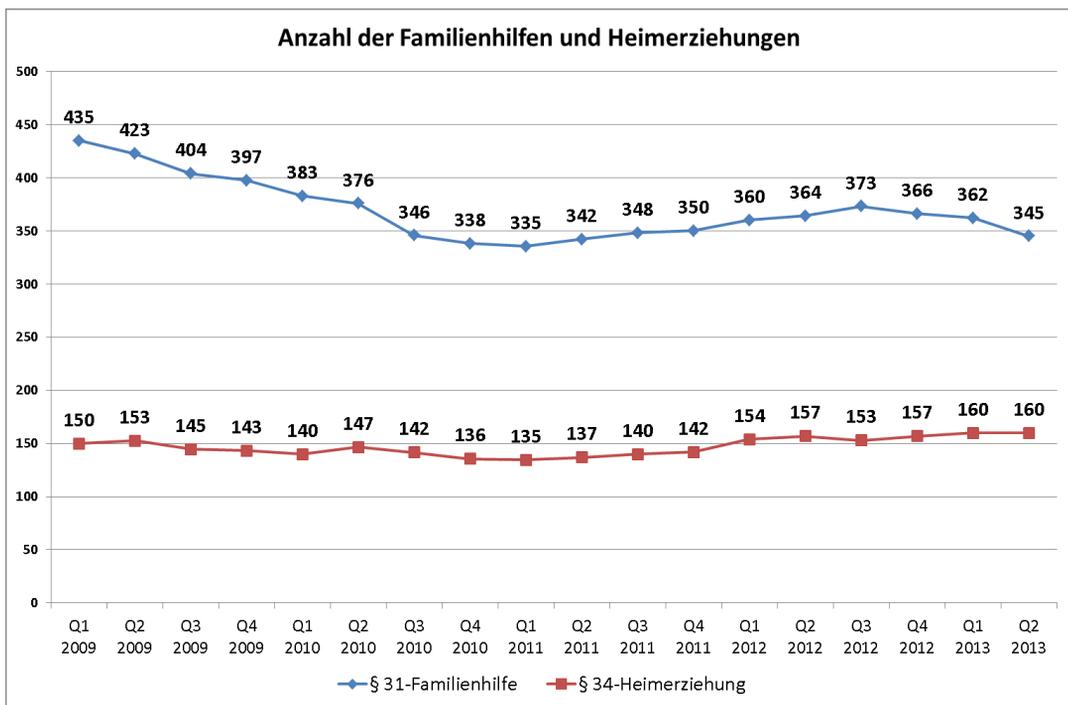
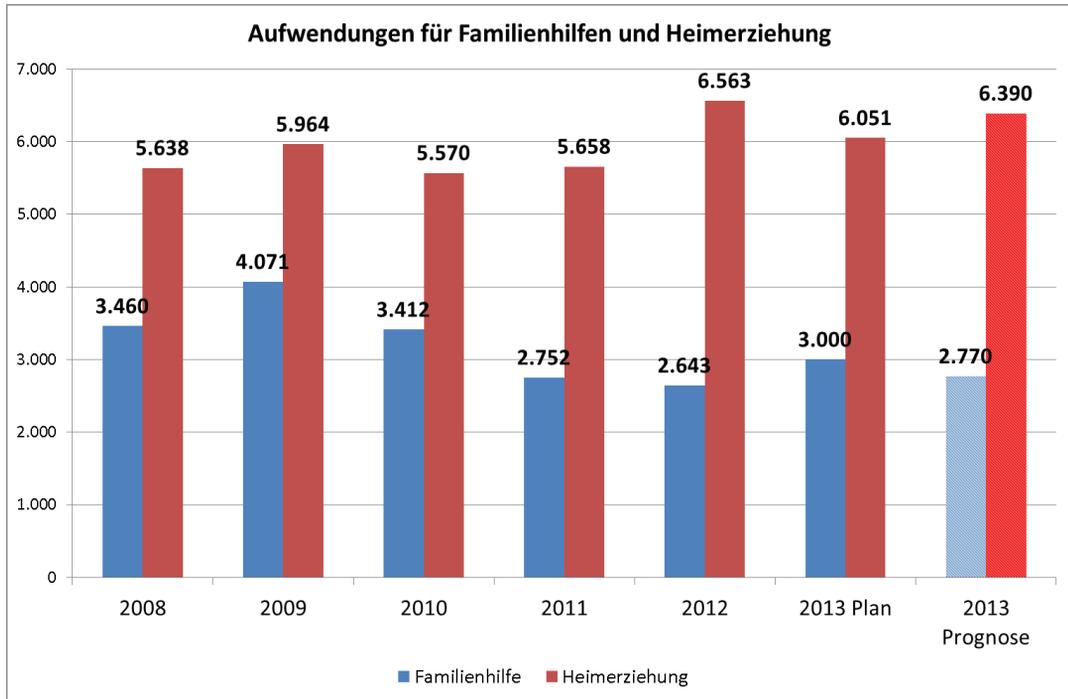
Budgetbericht

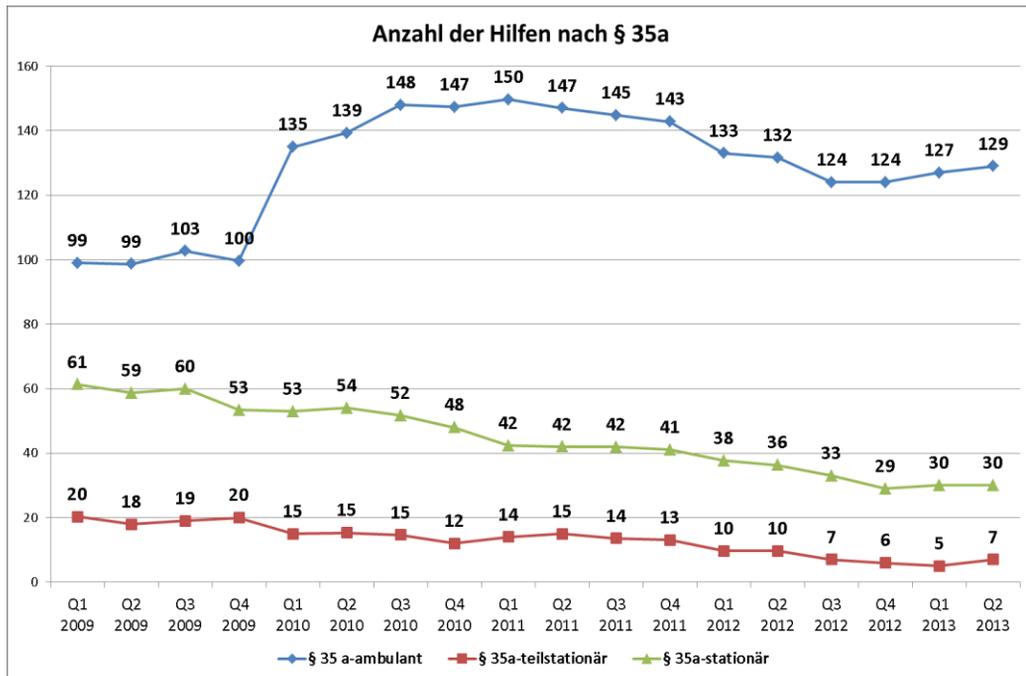
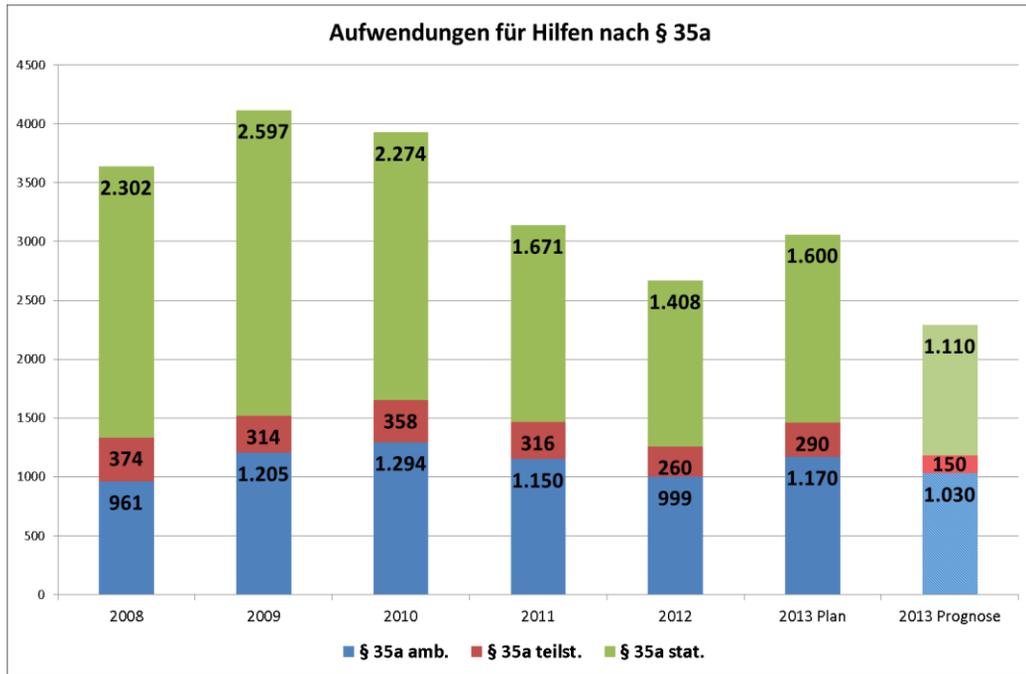


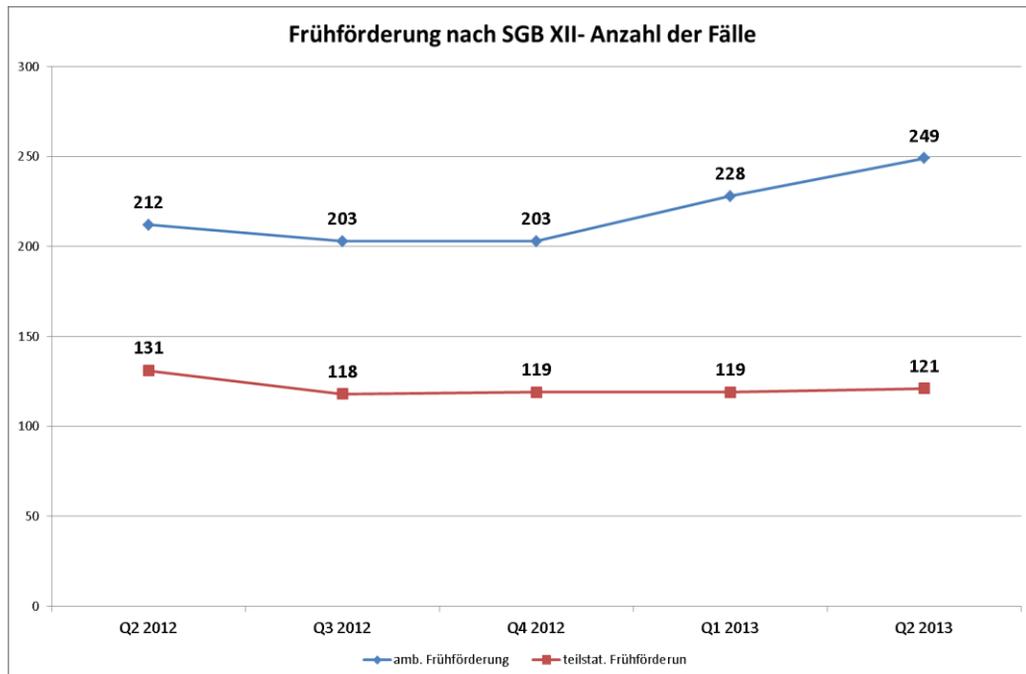
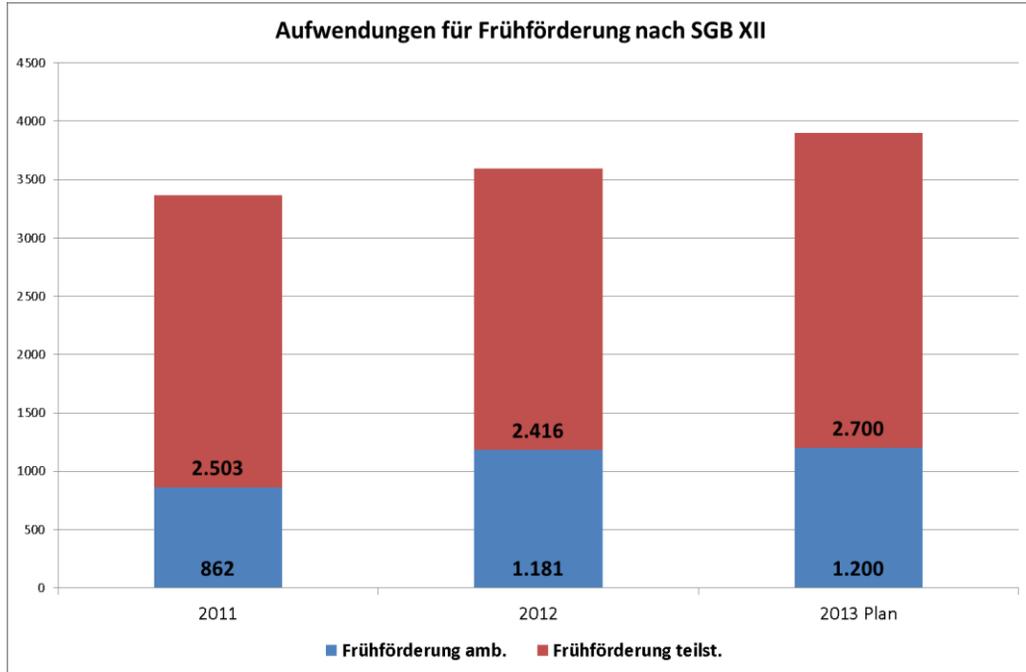
Budgetbericht

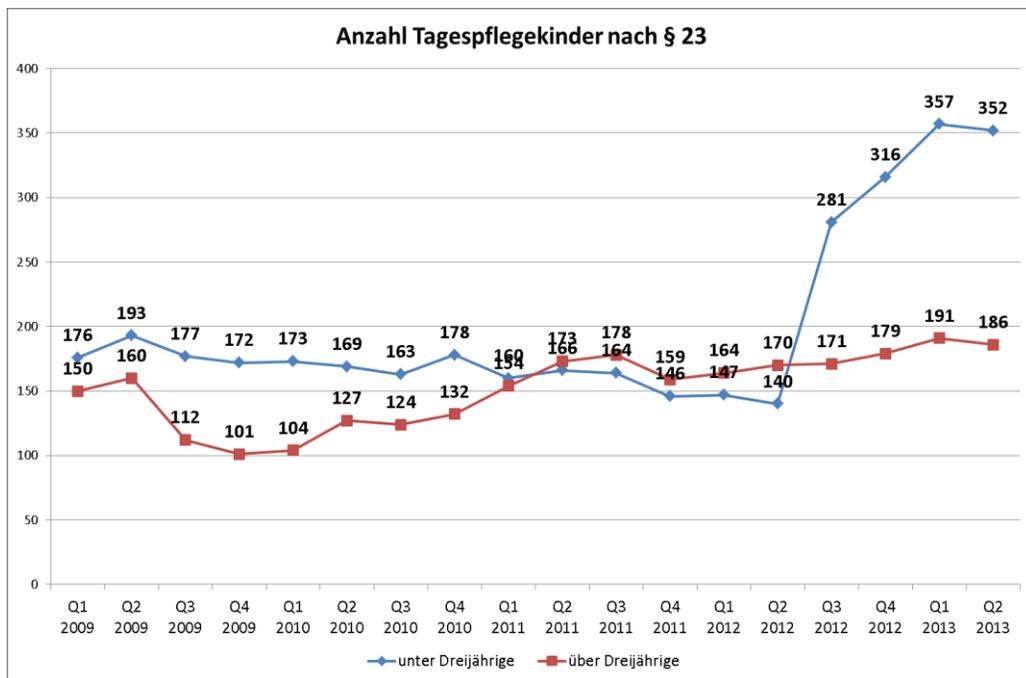
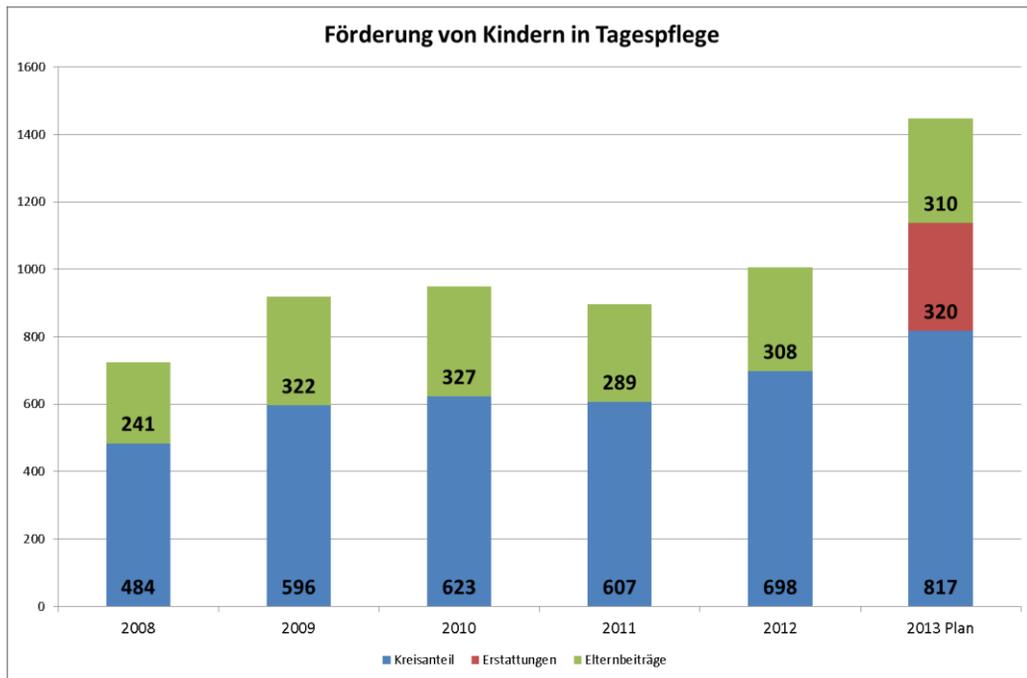
August 2013













Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/021
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Förderung von Projekten			
Fortführung der Streetwork-Projekte			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortführung der drei Streetwork-Projekte unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./

Sachverhalt:

1. Streetworkprojekt im Wirtschaftsraum Rendsburg

Der Rendsburg-Eckernförde fördert in Kooperation mit den Städten Rendsburg, Büdelsdorf und den Gemeinden/Ämtern Fockbek, Owschlag, Jevenstedt und Eiderkanal ein Streetwork-Projekt im Wirtschaftsraum Rendsburg. Mit der Durchführung ist die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. beauftragt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde beteiligt sich mit 38.347 € jährlich an dem Projekt.

Die Kooperation mit dem Durchführungsträger ist vertrauensvoll und gut. Der Durchführungsträger übernimmt zusätzlich seit Anfang 2012 Aufgaben im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs. Betroffene von Straftaten haben im Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeit, mit Hilfe eines Vermittlers (Mediators) eine außergerichtliche Konfliktregelung zu finden und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen.

Die Fortführung des Projektes für weitere drei Jahre wird vorgeschlagen.

2. Streetwork-Projekt Eckernförde

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert ein Streetworkprojekt in Eckernförde und Umgebung in Kooperation mit dem Verein für Evangelische Beratungsarbeit im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, der Fördergesellschaft des Lion-Clubs Eckernförde e.V., der Rotary-Hilfe Eckernförde, den Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld, Loose, Windeby und der Stadt Eckernförde.

Durchführungsträger ist der Verein für Evangelische Beratungsarbeit im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde. Der Finanzierungsanteil des Kreises beträgt jährlich 15.339 €.

Die Kooperation mit dem Durchführungsträger ist vertrauensvoll und gut. Der Durchführungsträger übernimmt seit Anfang 2012 zusätzlich Aufgaben im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs. (s. Streetwork-Projekt Rendsburg)

Die Fortführung für weitere zwei Jahre wird vorgeschlagen.

3. Streetwork mobil

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert das Projekt Streetwork mobil mit jährlich 15.339 €. Durchführungsträger ist der Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V..

Das Projekt Streetwork mobil bietet seit 2001 den Gemeinden im ländlichen Raum die Möglichkeit, zur Lösung aktueller Probleme im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kurzfristig für einen befristeten Zeitraum eine sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen. (s. Vorlage 2013/016). Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Einsatzes.

Die Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring ist vertrauensvoll und gut. Der Durchführungsträger übernimmt seit Anfang 2012 zusätzlich Aufgaben im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs. (s. Streetwork-Projekt Rendsburg)

Die Fortführung für weitere drei Jahre wird vorgeschlagen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/022 Status: öffentlich Datum: 25.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes aus Landesmitteln erneut ein beispielgebendes Projekt zu fördern. Die Verwaltung wird gebeten, die freien Träger darüber zu informieren und aufzufordern, Vorschläge einzureichen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Seit 2007 hat das Land Schleswig-Holstein den Jugendämtern die Verwaltung seiner Mittel für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Jugendschutz übertragen. Nach den Vorgaben des Landes sind Ziel der Förderung u.a. die Schaffung, der Erhalt und die Verbesserung jugendspezifischer Angebote. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln werden 10.000 € für die Förderung eines Projektes eingesetzt.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2009 beschlossen, nach Ausschreibung das Projekt zur Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Stadtteil Rendsburg Ost (Parksiedlung/Schleife) für zwei Jahre zu fördern. 2011 hat der JHA beschlossen, dieses Projekt für weitere zwei Jahre zu fördern. Die Laufzeit des Projektes ist am 30.08.2013 abgelaufen.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erneut ein beispielgebendes Projekt zu fördern.

Ziel soll es sein, Kindern und Jugendliche bessere Bedingungen und vielfältige Gelegenheiten für ihre Bildung zu bieten und insbesondere Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen und schwierigen Lebensverhältnissen besser und wirksamer zu fördern.

Im Mittelpunkt steht der qualitative Ausbau der sozialen Infrastruktur und lokalen Bildungslandschaft durch die Kooperation und Koordination vorhandener Angebote.

Hierzu sollen bestehende örtliche Strukturen und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche abgestimmt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit.

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Kooperationsprojekte von Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe. Notwendig ist die Vorlage eines Konzeptes, das die Projektziele und –inhalte differenziert benennt und den geplanten Projektverlauf beschreibt.

Weitere Voraussetzungen:

Das Projekt ist vor Ort abgestimmt. Die Kooperationspartner haben ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit erklärt. Die Kommune unterstützt das Vorhaben. Für das Projekt ist eine Steuerungsgruppe vorgesehen, in der u.a. die Kommune und der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe vertreten sind.

Förderumfang

Der Kreis stellt für die Dauer von 2 Jahren insgesamt 20.000 € zur Verfügung.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/023	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Status: öffentlich Datum: 25.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Bundeskinderschutzgesetz - Neuregelungen und Umsetzung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Die Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind zum 01.01.2012 in Kraft getreten. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2012 wurden die wesentlichen Neuregelungen vorgestellt und erste Hinweise zur Umsetzung gegeben. Zu den wesentlichen Neuregelungen gehören

- die Sicherstellung der Information von Eltern und werdenden Vätern und Müttern über Leistungsangebote
- der Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen auf örtlicher Ebene
- der Einsatz von Familienhebammen
- die Gewährleistung einer fachlichen Beratung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen (Geheimnisträger) zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- die Festlegung von Standards für die insofern Fachkraft und Aufnahme dieser Standards in die Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten
- die Sicherstellung der bedarfsgerechten Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen in der Jugendhilfe beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind.
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe (Qualitätsmanagement)
- die Neuregelungen zur Fallübergabe nach § 86 c Abs. 1 SGB VIII

Für die Aufgaben wurden Projektpläne erstellt. Die beigefügten aktualisierten Pläne informieren über den Sachstand.

Anlage/n:
Projektpläne

Thema	Information über Leistungsangebote
Gesetzliche Regelung	<p>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 2 Abs. 1 Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden. Hierzu sind die Jugendämter befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten (Abs. 2)</p>
Aufgabe	<p>Sicherstellung der Information über Beratungs- und Hilfsangebote. Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistungsangebote. Klären, ob von der Befugnis zum Angebot persönlicher Gespräch Gebrauch gemacht werden soll.</p>

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
<p>Befugnis Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.9.2012 beschlossen von der Befugnis zur Einladung zu einem persönlichen Gespräch keinen Gebrauch zu machen. Verfahren zur Information sollen in den lokalen Netzwerken entwickelt werden. Die lokalen Netzwerke haben die Initiative zu ergriffen Vereinbarung in den lokalen Netzwerken:</p>	Jugendhilfeausschuss		
<p>Informationstelefon „Frühe Hilfen“ Alle Eltern und Familien mit Kindern bis zum Alter von 3 Jahren im Kreis Rendsburg-Eckernförde erhalten unter einer zentralen/einheitliche Telefonnummer Informationen über Leistungsangebote zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren. Bei Bedarf erfolgt eine Weitervermittlung in entsprechende Hilfen. Die Beratungsanfragen werden erfasst und ausgewertet. Die Auswertung gibt Hinweise zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Beratungsangebote und Hilfen. Das Informationstelefon wird organisiert und durchgeführt von Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Frühen Hilfen.</p> <p>Website „Frühe Hilfen“ Fachkräfte sowie Bürgerinnen und Bürger können sich im Internet über Angebote und Aktivitäten auf der Homepage des Kreises über Angebote</p>			

und Aktivitäten der Frühen Hilfen im Kreis Rendsburg-Eckernförde informieren.
Die Internetplattform unterstützt Institutionen und Einrichtungen, ihre eigene Vernetzungs- und Angebotsstruktur vor Ort weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
<p>Informationstelefon Das Angebot ist in den Lokalen Netzwerken abgestimmt. Institutionen und Anbieter im Bereich der Frühen Hilfen haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung beim Betrieb des Informationstelefons erklärt. Die technischen Voraussetzungen für den Betrieb eines Informationstelefons sind geschaffen. Eine Steuerungsgruppe ist eingerichtet.</p> <p>Die operative Steuerung erfolgt durch eine Geschäftsführung (Adressensammlung & -pflege im Rahmen einer Datenbank, Entwicklung von Auswertungsinstrumenten, Technische Betreuung des Telefons, Ansprechpartner für alle Beteiligten im „Projekt Telefon“...)</p> <p>Start und Inbetriebnahme der Website „Frühe Hilfen“</p> <p>Das Informationstelefon Frühe Hilfen wird evaluiert.</p>	<p>Abstimmung des Angebots</p> <p>Technische Voraussetzungen Workshop</p> <p>Start</p> <p>Evaluation</p>	<p>6/2013</p> <p>6/2013</p> <p>8/2013</p> <p>N.N.</p> <p>N.N.</p>	<p>erledigt</p>
<p>Website „Frühe Hilfen“ Die technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Website sind geschaffen.</p> <p>Start der Datenerfassung</p> <p>Freischalten der Inhalte</p>	<p>Voraussetzungen geklärt</p> <p>Datenerfassung</p> <p>Start</p>	<p>6/2013</p> <p>9/2013</p> <p>11/2013</p>	

Thema	Beratung durch Fachkraft
Gesetzliche Regelung	<p>§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung Die in Absatz 1 genannten Personen /Geheimnisträger haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>§ 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.</p>
Aufgabe	Sicherstellung der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft.
Klärung	<p>Konnexitätsfrage Nach Art. 84 Abs.1 Satz 7 GG dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden – d.h. den Kreisen – durch Bundesgesetz keine (zusätzlichen) Aufgaben übertragen werden. Das Bundeskinderschutzgesetz weist zahlreiche neue Aufgaben und Standards den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu; diese sind in Schleswig-Holstein nach § 47 Abs. 1 Satz JuFöG bekanntlich die Kreise und kreisfreien Städte bzw. nach § 47 Abs. 1 Satz 2 JuFöG. Das Aufgabenübertragsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG würde – ebenso wie das Konnexitätsprinzip des Art. 49 Abs. 2 LV-SH – umgangen, wenn die Zuständigkeitsbegründung des Art. 47 Abs. 1 JuFöG gleichsam „dynamisch“ über die Begründung des Aufgabenübertragungsverbot nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG hinaus wirken würde. Vor diesem Hintergrund vertreten Landkreistag und Städteverbund die strikte Auffassung, dass alle Aufgaben, die nunmehr zusätzlich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden (sollen), nicht mehr auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 JuFöG gleichsam „automatisch“ übertragen werden, sondern vielmehr zur Aufgabenübertragung einer zusätzlichen landesgesetzlichen Regelung unter Beachtung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 2 LV bedarf.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes ist unter anderem abhängig von der Bekanntheit der Beratungsleistung. Von daher sind zurzeit keine verlässlichen Prognosen über den Umfang möglich. Der Bundesgesetzgeber ist im Gesetzgebungsverfahren davon ausgegangen, dass diese Leistung zu zusätzlichen Aufwendungen in Höhe 20 Mio führen wird. Der Anteil für Schleswig-Holstein wird ca. mit 3,6 % beziffert. Danach sind für den Kreis RD-Eck Kosten von 70.000 € zu veranschlagen. Insofern kann angenommen werden, dass dieses Beratungsangebot den Umfang einer Vollzeitstelle umfasst.</p> <p>Nach Klärung der Konnexitätsfrage erfolgt die weitere Klärung zur Umsetzung.</p>

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Auszug aus dem Schreiben des Landes vom 10.07.2013 an den SH Landkreistag: „Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass im Haushalt des Jahres 2013 für die Erstattungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Mehrausgaben im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes 2,06 Mio € eingestellt sind.“	Schreiben des Landes vom 10.07.2013 Hier eingegangen am 22.7.		

Thema	Frühe Hilfen - Einsatz von Familienhebammen
Gesetzliche Regelung	§ 3 Abs. 4 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Einsatz von Familienhebammen.
Aufgabe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation des Einsatzes von Familienhebammen durch einen freien Träger. 2. Einsatz von Familienhebammen im Rahmen des Schutzengelangebots. (Der Kreis organisiert auf der Grundlage des § 7 des Schleswig-Holsteinischen Kinderschutzgesetzes ein Schutzengel-Projekt. Dieses Projekt ist weiterzuentwickeln um den Einsatz von Familienhebammen.)

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Organisation des Einsatzes von Familienhebammen durch einen freien Träger	Konzept	8/2012	erledigt
Vorlage des Konzeptes und Beschluss im Jugendhilfeausschuss	JHA	09/2012	erledigt
Interessenbekundungsverfahren			
Ausschreibung	Ausschreibung	13.11.2012	erledigt
Vorauswahl	Verhandlungskommission	25.01,2013	erledigt
Auswahlgespräche	Verhandlungskommission	29.01.2013	erledigt
Entscheidung über den Träger	Jugendhilfeausschuss	24.04.2013	erledigt

Einsatz von Familienhebammen im Rahmen des Schutzengelangebots. Der Kreis hat mit dem Durchführungsträger des Schutzengel-Projektes ein Rahmenkonzept zur Umsetzung abgestimmt.	Rahmenkonzept	05/2012	erledigt
Rahmenkonzept liegt vor	Konzept	8/2012	erledigt
Vorlage des Konzeptes und Beschluss im Jugendhilfeausschuss	JHA	09/2012	erledigt

Die Organisation des Schutzengelangebots und des Einsatzes von Familienhebammen erfolgt durch die Brücke Rendsburg-Eckernförde Unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Aufgabenwahrnehmung werden die beiden Angebote inhaltlich und organisatorisch in einem Kontext weitere entwickelt. Projektbeginn 1. Oktober.

Thema	Frühe Hilfen – Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Netzwerke „Frühe Hilfen“
Gesetzliche Regelung	<p>§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG</p> <p>(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Frühe Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und – entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des SGB XII bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.</p> <p>(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.</p>
Aufgabe	<p>Auf- oder Ausbau regionaler Netzwerke</p> <p>Das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein regelt im § 8 die Einrichtung lokaler Netzwerke Kinder- und Jugendschutz. Die Initiative und Steuerung liegt bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Auf dieser Grundlage ist für den Kreis eine entsprechende Praxis entwickelt worden. Es bestehen lokale Netzwerke „Kinderschutz“ in Rendsburg, Eckernförde, Nortorf.</p> <p>Diese Netzwerke werden weiter entwickelt zu Netzwerken Frühe Hilfen. Zielsetzung ist, dass alle Akteure im Bereich der Frühen Hilfen zusammenarbeiten, die Angebote bekannt und ausreichend sind und die Zusammenarbeit im Einzelfall sichergestellt ist.</p>

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Rahmenkonzept des Kreises zum Ausbau und zur Weiterentwicklung liegt vor.	Rahmenkonzept	8/2012	erfolgt
Sitzung der lokalen Netzwerke im Kreis (Rendsburg, Eckernförde, Nortorf) zur Umsetzung.	Lokale Netzwerke	8/2012	erfolgt

Vorlage des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss.	JHA	9/2012	erfolgt
Förderantrag beim Land	Förderantrag	9/2012	erfolgt
Auftaktveranstaltung der Lokalen Netzwerke	Auftaktveranstaltung	13.12.2012	erfolgt
Regionale Netzwerkveranstaltungen	Regionaltreffen	3/2013	erfolgt

Thema	„Qualitätsmanagement“
Gesetzliche Regelung	<p>§ 79 SGB VIII Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79 a erfolgt.</p> <p>§ 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen 2. die Erfüllung anderer Aufgaben 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>
Aufgabe	Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Eine Übersicht der Leistungen und Aufgaben mit dem Stand der bisherigen Regelungen liegt vor.	Bestandsaufnahme	2/2013	erledigt
Ein Zeitplan zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität liegt vor.	Umsetzungskonzept	10/2013	erledigt
Prozessbeschreibung für Leistungen nach § 17 SGB VIII in Verbindung mit § 50 SGB VIII liegt vor	Prozessbeschreibung § 17 SGB VIII	N.N.	
Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistungen sind entwickelt.	Standards Evaluationskonzept	N.N.	
Evaluation hat stattgefunden	Evaluation	N.N.	

Thema	Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a SGB VIII (Kriterien für die „insofern erfahrene Fachkraft“)
Gesetzliche Regelung	<p>In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. <p>In die Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen.</p> <p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII ist festgelegt, dass die Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft in die Vereinbarungen aufzunehmen sind.</p> <p>Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden zum Einsatz der insofern erfahrenen Fachkraft für die verschiedenen Leistungsbe- reiche differenzierte Verfahren entwickelt und vereinbart.</p>
Aufgabe	<p>Überprüfung der Qualität der Gefährdungseinschätzungen Überarbeitung der Verfahren Entwicklung und Aufnahme von Kriterien für eine insoweit erfahrene Fachkraft Anpassung der Vereinbarungen</p>

Übersicht über die vereinbarten Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Leistungsbereich	Regelung	Ziel, Begründung
Kindertagesstätten	<p>Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.</p> <p>Die Träger stellen durch Absprache untereinander sicher, dass regional oder trägerbezogen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Jugendamt organisiert die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte.</p> <p>Die Aufgabe der Fachkräfte bezieht sich ausschließlich auf die Unterstützung bei Gefährdungseinschätzungen bei drohender Vernachlässigung. Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch erfolgt umgehend eine Meldung an das Jugendamt.</p> <p>Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.</p>	<p>Die Regelung betont die Verantwortung des Trägers.</p> <p>Die Konzentration auf Fälle drohender Vernachlässigung berücksichtigt die Kompetenz der Träger zur Organisation lokaler Unterstützungsangebote.</p> <p>Die regionale Organisation führt dazu, dass das Thema Kindeswohlgefährdung vor Ort präsent ist.</p>
Tagespflege	<p>Das Jugendamt übernimmt im Rahmen der Kindertagespflegefachberatung die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft.</p>	<p>Der Personenkreis ist überschaubar. Die Bündelung der Beratungsleistungen ist kundenfreundlich.</p>
Hilfen zur Erziehung	<p>Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte.</p> <p>Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.</p>	<p>Fachlichkeit der Beratung ist sichergestellt, da die Träger aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich der Hilfen zur Erziehung über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p>
Jugendarbeit	<p>Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Träger stellen durch Absprache untereinander sicher, dass regional oder trägerbezogen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Jugendamt organisiert die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte.</p> <p>Die Aufgabe der Fachkräfte bezieht sich ausschließlich auf Gefährdungseinschätzungen bei drohender Vernachlässigung.</p> <p>Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch erfolgt umgehend eine Meldung an das Jugendamt.</p> <p>Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.</p>	<p>Die Regelung betont die Verantwortung des Trägers.</p> <p>Die Einschränkung auf Fälle drohender Vernachlässigung berücksichtigt die Kompetenz der Träger zur Organisation lokaler Unterstützungsangebote.</p> <p>Die regionale Organisation führt dazu, dass das Thema Kindeswohlgefährdung vor Ort präsent ist.</p>
Sport	<p>Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Träger stellen durch verbandsinterne Absprache sicher, dass zentral beim Kreissportverband ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Jugendamt organisiert die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte.</p> <p>Die Aufgabe der Fachkräfte bezieht sich ausschließlich auf Gefährdungseinschätzungen bei drohender Vernachlässigung. Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch erfolgt umgehend eine Meldung an das Jugendamt.</p> <p>Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.</p>	<p>Die Regelung betont die Verantwortung des Trägers.</p> <p>Die Einschränkung auf Fälle drohender Vernachlässigung berücksichtigt die Kompetenz der Träger zur Organisation lokaler Unterstützungsangebote.</p> <p>Die trägerbezogene Organisation führt dazu, dass das Thema Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Sports präsent ist.</p>

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
<p>Kindertageseinrichtungen Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum) Auswertung und Bewertung liegt vor</p> <p>Bericht über Auswertung der Praxis und Beratung im Jugendhilfeausschuss, ggf. Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen</p>	<p>Fragebogen Auswertung Erfahrungsaustausch Bewertung</p> <p>Sitzung JHA</p>	<p>Anfang August Ende August Mitte September</p> <p>13.11.2013</p>	
<p>Tagespflege Daten erheben bei Fachstelle Kindertagespflege Bewertung durch Kindertagespflegefachberatung Bericht über Auswertung der Praxis und Beratung im Jugendhilfeausschuss, ggf. Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen</p>	<p>Datenerfassung Bewertung</p> <p>Sitzung JHA</p>	<p>1.11.2013</p>	
<p>Hilfen zur Erziehung –Heimerziehung- Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum) Auswertung und Bewertung liegt vor</p> <p>Bericht über Auswertung der Praxis und Beratung im Jugendhilfeausschuss, ggf. Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen</p>	<p>Fragebogen Auswertung Erfahrungsaustausch Bewertung</p> <p>Sitzung JHA</p>	<p>8.8.2013 12.9.2013 26.9.2013 18.10.2013 13.11.2013</p>	
<p>Hilfen zur Erziehung -ambulante Hilfen- Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum)</p> <p>Auswertung und Bewertung liegt vor</p>	<p>Fragebogen Auswertung Erfahrungsaustausch Bewertung</p>	<p>27.6.2013 31.7.2013 15.8.2013 18.10.2013</p>	

Bericht über Auswertung der Praxis und Beratung im Jugendhilfeausschuss, ggf. Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen	Sitzung JHA	13.11.2013	
Jugendarbeit Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum) Auswertung und Bewertung liegt vor Bericht über Auswertung der Praxis und Beratung im Jugendhilfeausschuss, ggf. Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen	Fragebogen Auswertung Erfahrungsaustausch Bewertung Sitzung JHA	Anfang August 30.8.2013 Ende September Ende September 18.10.2013	
Sport Auswertungsgespräch mit Vorstand Auswertung und Bewertung liegt vor Bericht über Auswertung der Praxis und Beratung im Jugendhilfeausschuss, ggf. Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen	Auswertungsgespräch Bewertung Sitzung JHA	Ende August Anfang September 18.10.2013	

Thema	Unterstützung und Beratung in der Vollzeitpflege
Gesetzliche Regelung	<p>§ 37 Abs. 2 SGB VIII Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in den die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Abs. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Abs. 2 a Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbunden Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Abs. 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.</p>
Aufgabe	Sicherstellung der bedarfsgerechten Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Eine Beschreibung der derzeitigen Praxis liegt vor.	Sachstandsbeschreibung	5/2012	erledigt
Eine Analyse der Struktur der Vollzeitpflege und Kriterien für die Ermittlung spezieller Beratungsbedarfe liegen vor.	Beschreibung des Beratungsbedarfs	9/2012	
Zur Erarbeitung von Standards ist die Durchführung einer Kundenbefragung vorgesehen. Zeitliche Verzögerung aufgrund unterschiedlicher notwendiger Erörterungen und Klärungen.			
Befragung hat stattgefunden.	Befragung	5/2013	erledigt
Ein Rahmenkonzept liegt vor.	Rahmenkonzept	12/2013	

Bundeskinderschutzgesetz

Thema	Ausschluss der Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe (Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen)
Gesetzliche Regelung	<p>§ 72 a Abs. 3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.</p> <p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>
Aufgabe	Überarbeitung der Vereinbarungen mit freien Trägern nach § 72 a SGB VIII zur Umsetzung der Gewährleistung des Beschäftigungsverbotes einschlägig vorbestrafter Personen
Klärung	Zur Klärung der Frage, welche neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen betroffen sind, stehen erläuternde Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus. Die Empfehlungen sind abzuwarten.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung

Thema	Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel
Gesetzliche Regelung	<p>§ 86 c (1) SGB VIII (1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. (2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge volljährige oder Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.</p> <p>§ 8 a Abs. 5 SGB VIII Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>
Aufgabe	Die Übergabe der Fallverantwortung soll im Rahmen eines Gesprächs erfolgen. Damit sollen die mit einer schriftlichen Informationsweitergabe häufig verbundenen Missverständnisse und Unklarheiten vermieden werden. Das Gespräch kann im persönlichen Kontakt oder fernmündlich erfolgen.
Klärung	Zur Ausgestaltung der Gespräche gibt es keine einheitlichen Regelungen. Verfahrensregelungen sollen auf Landesebene abgestimmt werden.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Entwicklung eines landeseinheitlichen Verfahrens auf Landesebene.	Beschluss AG Jugend und Familie	26.04.2012	Ist erfolgt
Vereinbarung AG Jugend und Familie über landeseinheitliche Regelungen.	Beschluss AG Jugend und Familie	III/2012	



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/024
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Schulsozialarbeit			
Bericht zur aktuellen Situation			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Grundsätze

Schulsozialarbeit unterstützt Schule bei der Umsetzung ihres umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die sozialpädagogische Arbeit an Schule wirkt integrativ und fördert Bildungs- und Teilhabechancen von Schülerinnen und Schülern.

Aufgabe von Schulsozialarbeit ist insbesondere die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Damit Schulsozialarbeit ihre Potenziale entfalten kann, ist es erforderlich, sie organisatorisch und inhaltlich in das System der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu integrieren.

Ausbau der Schulsozialarbeit SGB II

Für die Jahre 2011 – 2013 wurde im Vermittlungsverfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe zum ALG 2 vereinbart, den Bundesländern 2,8 Prozentpunkte der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Mittagsverpflegung für Hortkinder und für Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind dies jährlich über 800.000 Euro. Dies entspricht annähernd den Personalaufwendungen des Kreises im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Das Landesausführungsgesetz Schleswig-Holstein wurde Ende Mai 2011 vorgelegt.

Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Abstimmung mit den Gemeinden

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit den Schulträgern begleitet den Auf- und Ausbau.

Die Verteilung der Mittel erfolgt bedarfsgerecht (Entwicklung eines Verfahrens in Abstimmung mit den Gemeinden)

Der Kreis unterstützt die fachliche Entwicklung

- Erfahrungsaustausche dienen der fachlichen Verständigung und unterstützen die Arbeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.
- Ein Rahmenkonzept beschreibt Anforderungen, Inhalte, Arbeitsweisen und organisatorische Rahmenbedingungen.
- Eine zentrale Fachberatung gewährleistet Unterstützung bei der Arbeit vor Ort.
- Schulsozialarbeit ist integriert in das System der Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe.
- Die Wirkungen von Schulsozialarbeit werden evaluiert

Evaluation

Die Evaluation ging der Frage nach, inwieweit Schulsozialarbeit dazu beiträgt, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf zu fördern.

Neben einer Überprüfung der konzeptionellen und praktischen Ausrichtung wurden Einschätzungen zur Qualität der Arbeit und Zusammenarbeit erhoben.

Hierzu wurden Klassenleitungen, die Beratungslehrkräfte der Förderzentren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Jugendamtes befragt. Zudem wurden die Berichte der Schulträger ausgewertet.

Danach ergeben sich folgende Bewertungen:

Schulsozialarbeit richtet sich schwerpunktmäßig an Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf.

In mehr als 90 % aller Projekte liegen örtliche Konzepte vor, die sich am Rahmenkonzept des Kreises orientieren.

Schwerpunkte der Arbeit sind Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit.

Bei den Einzelfallhilfen bildet mit über 80% die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern den Schwerpunkt der Tätigkeit.

Zur Kooperation in der Schule geben 80 % der Klassenleitungen an (Online-gestützte Befragung aller Klassenlehrkräfte im Kreis, Rücklauf 37,5 %), dass sie regelmäßig bzw. häufig mit Schulsozialarbeit zusammenarbeiten. Dabei bewerten knapp 80 % der Klassenleitungen die Zusammenarbeit als hilfreich bzw. entlastend.

Die Beratungslehrkräfte schulische Erziehungshilfe berichten (strukturierter Fragebogen, Rücklauf 100%), dass Schulsozialarbeit in mehr als der Hälfte aller Fälle, die im Rahmen der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bearbeitet werden, beteiligt ist.

75% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugend- und Sozialdienstes bewerten die Arbeit der Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeit als zuverlässig, fachlich kompetent, lösungsorientiert, kooperativ, kollegial, bereichernd und ergänzend.

Das Controlling der Jugendhilfe hat zum Ergebnis, dass Fälle und Aufwendungen im Kontext mit Schule stabil sind.

Einzelberichte aus der Praxis des Sozialen Dienstes berichten von abnehmendem Arbeitsaufkommen bei der Zusammenarbeit mit Schulen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Schulsozialarbeit dem Auftrag entsprechend tätig ist und dabei gute Arbeitsergebnisse erzielt.

Perspektiven

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Schulträgern im Kreis Rendsburg-Eckernförde Gespräche über die weitere Förderung der Schulsozialarbeit aufzunehmen“

Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 24. April 2013



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/027
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Grundsätze zur Förderung der Jugendarbeit - Änderung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Grundsätze für die Förderung der Jugendarbeit entsprechend der Vorlage.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 auf Empfehlung der Arbeitsgruppe, die zur Überarbeitung der Förderungsgrundsätze eingesetzt war, bereits eine Änderung einzelner Fördersätze aus den Förderungsgrundsätzen beschlossen.

Bei der Förderung von Seminaren von sozialen, kulturellen und politischen Seminare (2.4.2) ist nachträglich eine Anpassung des Fördersatzes auf 6,00 € pro Tag und Teilnehmer vorgenommen worden. Diese Änderung ist ebenfalls durch die Arbeitsgruppe empfohlen worden, aber in der Vorlage für den 24.04.2013 nicht berücksichtigt worden.

Wie in der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Fördergrundsätze empfohlen, sind außerdem alle weiteren Fördersätze aufgerundet worden.

Die überarbeitete Fassung der Förderungsgrundsätze wird dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nicht verbrauchten Mittel dürften nach den bisherigen Erfahrungen zur Deckung der Mehrausgaben durch die Anpassung reichen.

Anlage/n:

Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit – überarbeitete Fassung

Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Ziele und Grundsätze der Förderung
- III. Förderungsbereiche
 1. Förderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
 2. Förderung der Jugendarbeit
 3. Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit
 4. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der außerschulischen Jugendbildung

I. Allgemeines

- a)** Der Kreis Rendsburg-Eckernförde -Kreisjugendamt- fördert Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 9, 11, 12 und 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) freier Träger, sofern diese nach § 75 KJHG anerkannt sind sowie der Gemeinden, Ämter und Städte.

Förderung von Maßnahmen nach § 74 KJHG ist bei einer nicht auf Dauer angelegten Förderung durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) möglich.

- b)** Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- c)** Sämtliche Beihilfeanträge für das laufende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde -Kreisjugendamt-Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR) vor einer Beschaffung/Maßnahme, jedoch bis spätestens zum 1. August/31. Mai des Jahres einzureichen. Später eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- d)** Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb der vom Kreis gesetzten Fristen unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Originalbelegen, Teilnehmerlisten, etc.) nachzuweisen.

Ein Zuschuss ist zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird, oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

- e) Der Kreis (KJR) behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Beihilfen bestimmungsgemäß verwendet wurden.
- f) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis besteht nicht.

II. Ziele und Grundsätze der Förderung

a) Es sollen solche Maßnahmen der Jugendpflege unterstützt werden, die

- Verantwortung
- Eigeninitiative
- Freiwilligkeit
- Erlebnisbezogenheit
- Aktivität
- Eigenständigkeit und Selbstständigkeit
- Bildung (außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung)
- Vielfalt
- Toleranz
- Kreativität
- Kritikfähigkeit
- soziales Engagement
- Berücksichtigung von unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen
- Sport, Spiel und Geselligkeit

fördern.

- b) Ziel soll es sein, vorhandene Angebote der Jugendarbeit zu verbessern und zu erweitern; neue Angebote der Jugendarbeit zu schaffen bzw. zu ermöglichen. Die Pluralität der Gesellschaft soll sich in der Vielfalt der Arbeit der Jugendgruppen und -verbände widerspiegeln.
- c) Jugendarbeit soll von Interessen, Gegebenheiten und Bedürfnissen junger Menschen ausgehen. Die Struktur, die Eigenart und die Bedingungen der Verbände, Initiativen und Organisationen müssen gewahrt bleiben.
- d) Es sollen auch solche Träger gefördert werden, die junge Menschen unterstützen, deren Anspruch sich aus § 1 KJHG (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe) ergibt.

- e) Jugendarbeit lebt von dem Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen. Diese wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung der Mitarbeiter/-innen wird besondere Bedeutung beigemessen.
- f) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- g) Es gilt die Bagatellgrenzenregelung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.09.1995. Bewilligungen an Gemeinden, Ämter und Verbände im Sinne von § 1 Abs. 2 GkZ sind ausgeschlossen bis zur Höhe der auf der Grundlage der „bereinigten Finanzkraft“ jährlich für jede Gemeinde zu ermittelnden Bagatellgrenze.

III. Förderungsbereiche

1. Förderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit

1.1 Vorbemerkung

Seit dem 6. Jugendbericht (Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland, 1984) befasst sich die Jugendhilfe auf fachlicher und jugendpolitischer Ebene mit der Förderung von Mädchen.

Das KJHG trägt dieser Entwicklung in § 9 (3) Rechnung. Dort heißt es, dass "die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern" sind.

Das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein führt dazu ergänzend in § 10 aus, dass "Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen auf die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung hinwirken, Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung weiblicher Identität und weiblichen Selbstbewusstseins entwickeln und fördern, sowie den besonderen Interessen- und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen gerecht werden (soll)".

„Sie soll eigenständige Ansätze und Angebote in allen Bereichen der Jugendarbeit entwickeln“.

Dabei weisen jedoch Berichte aus der Praxis darauf hin, dass die Jugendhilfe dem Anspruch auf Gleichberechtigung in vielen Fällen immer noch unzureichend nachkommt. Geschlechtsspezifische Ansätze befinden sich oft noch im

Projektstadium und haben sich nicht flächendeckend etabliert.

Die Gleichbehandlung von Mädchen in der Jugendhilfe bezüglich der Mittel, der Räume und des pädagogischen Potentials ist noch lange nicht erreicht. Es gilt im Rahmen der Richtlinien zunächst die paritätische Gleichbehandlung von Mädchen in der Jugendarbeit durchzusetzen.

Parallel dazu ist es dringend notwendig, Konzepte emanzipatorischer Jugendarbeit zu entwickeln bzw. zu forcieren und diese zunächst als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Pädagogen der Jugendeinrichtungen anzubieten.

Deshalb ist es erforderlich, in der Jugendhilfe verstärkt Arbeitsansätze zu fördern, die die besondere Lebenssituationen von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

Diesem trägt der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit dieser Richtlinie Rechnung.

Gefördert werden Aktivitäten anerkannter Träger der Jugendhilfe sowie der Gemeinden, Ämter und Städte.

1.2 Förderung von Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit

1.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit, die die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern.

Außerdem werden Fortbildungsveranstaltungen zur geschlechtsspezifischen Arbeit bezuschusst. In der Regel wird die Arbeit in geschlechtshomogenen Gruppen gefördert.

Die Veranstaltungskonzepte sind mit dem Jugendamt abzustimmen.

Förderungsfähig sind die nachweisbaren Kosten für Honorare, Verbrauchsmittel und andere Sachkosten, wie Verpflegung und Unterkunft, die unmittelbar der Durchführung der Maßnahme dienen.

1.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Gefördert wird bis zu 1/3 der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch **358,00 €**.

Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 5 (ohne Berücksichtigung der pädagogischen Fachkräfte).

1.2.3 Antragsverfahren

Anträge sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Anträge sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name und Anschrift des Trägers,
- Art und Thema der Maßnahme,
- Termin und Ort der Maßnahme,
- Zielsetzung/Konzeption (Ziele, Inhalte, Methoden und Verlaufsplanung)
- Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben).

1.2.4 Mittelgewährung

Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.2.5 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Darstellung des inhaltlichen Verlaufs und der methodischen Durchführung sowie quittierten Originalbelegen und Originalteilnehmerlisten.

1.2.6 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

In begründeten Fällen können, wenn die Durchführung der Maßnahme gesichert ist, auf Antrag Abschlagszahlungen erfolgen.

1.3. Förderung von pädagogischen Fachkräften

1.3.1 Gegenstand der Förderung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel die Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften zur Entwicklung geschlechtsspezifischer Arbeitsansätze in der Jugendarbeit. Aufgrund der besonderen Bedeutung ist mindestens eine weibliche Fachkraft für die Entwicklung von mädchen- und frauenspezifischen Konzeptionen vorzusehen.

1.3.2 Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet der pädagogischen Fachkräfte bezieht sich sowohl auf die verbandliche als auch auf die offene Jugendarbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen koordinierend mit den im Einzugsbereich bestehenden

Gruppen, Vereinen, Initiativen und Verbänden der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten und ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit unterstützen und fördern. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die pädagogischen Fachkräfte eng mit dem Jugendamt zusammen. Konzeptionen und Aktivitäten sind mit dem Jugendamt abzustimmen.

1.3.3 Anstellungsträger und –voraussetzungen

Um eine flächendeckende Arbeit zu gewährleisten, können mehrere Träger gemeinsam als Anstellungsträger auftreten. Bei der Bestimmung des räumlichen Tätigkeitsbereiches ist auf eine angemessene regionale Verteilung im Kreisgebiet zu achten.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet haben mit der Antragstellung die Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im vorgesehenen Tätigkeitsbereich und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzulegen.

Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter im Kreisgebiet haben Abstimmungen mit den benachbarten Gebietskörperschaften über die festzulegenden Einzugsbereiche nachzuweisen.

1.3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zu den aufgewendeten Personalkosten nach Eingruppierung in BAT IVb (Stand 01.01. des jeweiligen Jahres) und durch eine Sachkostenpauschale in Höhe von **2.557,00 €**.

Die Gewährung einer Kreiszuwendung ist von dem Anstellungsträger rechtzeitig vor der Einstellung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters zu beantragen.

1.3.5 Mittelgewährung

Über die Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.3.6 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem ausführlichen Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazu gehörigen Originalbelegen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

2. Förderung der Jugendarbeit

2.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt den amtlich anerkannten Jugendgruppen und -verbänden, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreisgebiet haben, im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung.

Mit der Bereitstellung dieser Mittel sollen die Jugendgruppen und -verbände in die Lage versetzt werden, sowohl die pädagogischen als auch die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben zufrieden stellend zu erfüllen, um dadurch das Angebot für die Jugend zu verbessern.

2.2 Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind alle Gruppen, Jugendverbände-, initiativen und -organisationen, sofern sie nach § 75 KJHG anerkannt sind und 10 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nachweisen können (Stichtag: 01.01. des Jahres).

Die Gruppen sind zur Mitgliederbestandsmeldung verpflichtet. Anträge von nicht anerkannten Gruppen werden nur berücksichtigt, wenn die Förderungswürdigkeit der Gruppe durch die Stadt/Gemeinde bestätigt wird.

Spätestens ein Jahr nach dieser Bestätigung muss die Gruppe die Anerkennung beim Jugendamt beantragt haben.

Im Kreissportverband organisierte Sportjugendgruppen und Sportvereine sowie dem Verband politischer Jugend angeschlossene politische Jugendorganisationen werden dabei nicht berücksichtigt.

2.3 Förderungswürdige Maßnahmen

2.3.1 Grundzuschuss

Jede Einzelgruppe, Initiative oder Verein erhält einen jährlichen Grundzuschuss in Höhe von **150,00 €**. Dieser Grundzuschuss steht der jeweiligen Gruppe für Porto, Telefon, Fahrtkosten der Gruppenleiter/des Vorstandes zur Verfügung.

Die als Zusammenschluss der Jugendgruppen auf Kreisebene bestehenden Verbände (Kreisverbände) erhalten für ihre Tätigkeit eine Verbandspauschale in Höhe von 10 % des Grundzuschusses der angeschlossenen Gruppen.

Als Nachweis ist von den Einzelgruppen ein Erhebungsbogen einzureichen; über die Verwendung des Grundzuschusses brauchen keine Belege vorgelegt werden.

2.3.2 Gründungszuschuss

Gruppen, die mindestens 3 Monate bestehen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss in Höhe von **103,00 €** erhalten.

Die Verwendung des Gründungszuschusses braucht nicht durch Belege nachgewiesen zu werden.

2.3.3 Aufstockungszuschuss

Gefördert werden folgende Bereiche:

- a) Druckkosten/Kopierkosten für Rundschreiben, Plakate und Vereinszeitungen (für nicht kommerzielle Veranstaltungen).
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens **103,00 €**.
- b) Fach- und Verbandszeitschriften, Fachliteratur, die eindeutig für Zwecke der Jugendarbeit angeschafft wird und im Besitz des Trägers bleibt (Film, Theater, Werke etc., Jugendliteratur). Verteilmaterialien (Prospekte, Verbandszeitschriften etc.) werden nicht bezuschusst.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens **154,00 €**.
- c) Werk- und Bastelmaterial, Spiele, Gesellschaftsspiele, AG-Materialien.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens **307,00 €**.
- d) Leih- und Benutzungsgebühr für besondere Aktivitäten (z. B. Boots-, Zelt-, Saalmiete für besondere Veranstaltungen, Filmleihgebühren, Brennöfen). Regelmäßige Mieten werden nicht bezuschusst.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens **256,00 €**.
- e) Kleingeräte, Kleinmaterialien und Gegenstände für verbandsspezifische Aktivitäten (z. B. Hordentöpfe, Angelzubehör, Schwimmflossen, Pokale) deren Anschaffungswert unter 76,69 € liegt und die nicht durch den Förderungsbe-
reich III Punkt 3 gefördert werden.
Verbrauchsmaterialien sind ausgeschlossen.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens **205,00 €**.
- f) Durchführung besonderer Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Jungschartreffen, Landjugendtage, Pfadfinderjamborees, Sommerfeste, Elternfeste, Vereinsmeisterschaften, Wettangeln, Aktionstage, Kindertage).
Aus den vorgelegten Belegen muss eindeutig die besondere Veranstaltungsrichtung
sein. Es werden nur Veranstaltungen ohne Übernachtung gefördert. Der Zuschuss
beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens **154,00 €**.

Nicht bezuschusst werden öffentliche Diskothek- und Tanzveranstaltungen, Jubiläums- und Veranstaltungen mit reinem Verzehrcharakter oder kommerzielle Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.

Alkoholische Getränke, Preise und Gutscheine werden nicht bezuschusst.

Als Verwendungsnachweis für die Ausgaben nach den Buchstaben a-f sind formlos schriftliche Aufstellungen über die Art der Ausgaben oder Veranstaltungen und quittierte Originalbelege vorzulegen.

2.4 Seminare und außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen als überregionale Veranstaltungen

2.4.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung durch Kreisverbände und Kirchenkreisen werden wie folgt bezuschusst:

a) Tagesveranstaltungen:

Für Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden wird ein Kreiszuschuss von **6,00 €** pro Teilnehmer/-in gewährt.

b) 2-tägige Seminare:

Für 2-tägige Seminare mit insgesamt 12 Arbeitsstunden wird ein Kreiszuschuss von **12,50 €** pro Teilnehmer/in und Seminar gewährt.

c) mehrtägige Seminare (Dauer 3-7 Tage):

Bei dreitägigen Seminaren müssen mindestens 18 Arbeitsstunden nachgewiesen werden.

Für 4 - 7tägige Seminare mit mindestens 8 Arbeitsstunden täglich wird ein Kreiszuschuss von **10,00 €** pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt.

Spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn ist dem Kreisjugendamt ein detailliertes Lehrgangsprogramm vorzulegen.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnehmerliste vorzulegen mit Angabe der Mitarbeiterausweis-Nr. oder Angabe des Mandats.

Der Kreis behält sich ein Gastrecht vor.

Referentenhonorare werden nicht gesondert erstattet.

2.4.2 Soziale, kulturelle und politische Seminare

der Gruppen ab 2 - 7 Tage Dauer sowie die Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder an anderen öffentlich ausgeschriebenen Jugendmaßnahmen werden, wie folgt gefördert:

Der Kreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von **6,00 €** pro Tag und Teilnehmer/-in, wenn

a) bei 2-tägigen Seminaren insgesamt mindestens 12 Arbeitsstunden absolviert werden,

b) bei mehr als 2-tägigen Seminaren mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag absolviert werden.

Bei Veranstaltungen der Gruppe ist spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Kreisjugendamt ein detailliertes Lehrgangsprogramm vorzulegen.
Der Kreis behält sich ein Gastrecht vor.
Referentenhonorare werden nicht gesondert erstattet.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnehmerliste vorzulegen.

Bei Einzelteilnahme an öffentlich ausgeschriebenene Veranstaltungen sind eine Quittung (aus der die Dauer der Veranstaltung hervorgeht) über die entrichtete Teilnehmergebühr und das Veranstaltungsprogramm als Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.4.3 Für nichtkommerzielle Jugendkulturveranstaltungen wird ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der Gagen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von **154,00 €** gewährt.

Nicht gefördert werden Diskotheken- und Tanzveranstaltungen.

Als Verwendungsnachweis sind Quittungen der Künstler vorzulegen.

2.5 Antragsverfahren und Auszahlung

2.5.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag.

2.5.2 Die antragsberechtigten Träger erhalten bis zum 01.01. des Jahres die vorliegenden Richtlinien sowie einen Erhebungsbogen und Abrechnungsformulare.
Der Erhebungsbogen ist spätestens bis zum 20.01./**31.05.** des Jahres einzureichen.

2.5.3 Nach Rücksendung des Erhebungsbogens erhalten die Antragsteller den Grundzuschuss sowie eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des Aufstockungszuschusses vom Vorjahr.

2.5.4 Bis 20.01./**31.05.** des Jahres haben die Träger die erforderlichen Verwendungsnachweise vorzulegen.

2.5.5 Nach Vorlage der Verwendungsnachweise wird der endgültige Zuschuss festgesetzt und ausgezahlt bzw. verrechnet.

2.5.6 Gruppen, die vor dem 01.09./**31.05.** des Antragsjahres gegründet werden, erhalten den unter 2.3.1 festgesetzten Grundzuschuss.

Der Aufstockungszuschuss für diese Gruppen wird nach Absprache mit den

Gruppen von der Verwaltung **vom KJR** festgesetzt.
Über diese Mittel müssen Verwendungsnachweise, wie in den Förderungsgrundsätzen vorgesehen, erbracht werden.

3. Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit

3.1 Förderungsfähige Geräte und Materialien

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- und Verschleißmaterialien handelt.

Geräte und Materialien, die als Privateigentum anzusehen sind, werden nicht gefördert (wie z.B. Bekleidung etc.). Telespiele, Geräte, die mit Geld betrieben werden, Geräte, die dem Schießsport dienen, werden nicht bezuschusst. Geräte/Materialien deren Anschaffungswert unter **77,00 €** liegt, werden aus dem Förderungsprogramm nicht bezuschusst.

3.2.1 Anträge sind vor der Beschaffung, spätestens bis zum 01.08./**31.05.** des Jahres zu stellen. Im Antrag soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die benötigten Geräte/Materialien nach Art und Umfang für die spezifische Arbeit dieser Jugendorganisation erforderlich sind.

3.2.2 Dem formlosen Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizulegen.
Mit der Kreiszuwendung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

3.2.3 Der Zuschuss beträgt

- an Gemeinden/Städte/Jugendgruppen und Verbände
1/3 der förderungsfähigen Anschaffungskosten
- an Kirchengemeinden
1/6 der förderungsfähigen Anschaffungskosten

Die kirchlichen Jugendgruppen sind in Bezug auf finanzielle Förderung den Jugendverbänden gleichgestellt, so dass folglich insoweit nicht die für Kirchengemeindengeltenden Regelungen angewendet werden (Kreisausschuss-Beschluss vom 01.06.1977).

3.2.4 Wird ausnahmsweise für die Anschaffung größerer Geräte/Materialien zusätzlich ein Zuschuss des Landes gewährt, so verringert sich der Kreiszuschuss lt. Ziffer 3.2.3 auf 1/4 bzw. 1/8 der Anschaffungskosten.

3.3.1 Für Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) wird höchstens ein Zuschuss bis zum Betrag von **512,00 €** gewährt, dies gilt auch dann, wenn die Einzelgegenstände nacheinander beschafft werden. Je Träger können höchstens alle fünf Jahre Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) bezuschusst werden.

- 3.3.2** Bei Jugendorchestern mit bis zu 50 Musizierenden wird eine angemessene Ausstattung mit Instrumenten und Geräten mit Gesamtkosten von bis zu **17.896,00 €** gefördert.
Bei über 50 Musizierenden wird eine zusätzliche, notwendige Ausstattung mit Gesamtkosten von bis zu höchstens weiteren **17.896,00 €** gefördert.
- 3.3.3** Bei Tischtennisplatten betragen die förderungsfähigen Höchstkosten **333,00 €**. Je Träger kann alle 5 Jahre eine Tischtennisplatte bezuschusst werden.
- 3.3.4** Die Anschaffung von Filmgeräten (z. B. Kameras) für einzelne Jugendgruppen wird in der Regel nicht bezuschusst; Antragsteller sollen auf die Ausleihmöglichkeiten im Kreisgebiet hingewiesen werden. Über Zuschüsse für Kreisverbände, Ortsjugendringe, Jugendzentren, Städte, Ämter und Gemeinden entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
Filmgeräte der hier geführten Träger werden in der Regel nur mit der Auflage bezuschusst, dass das jeweilige Gerät zur Ausleihe zur Verfügung gestellt wird.
Die förderungsfähigen Höchstkosten für Filmgeräte betragen **2.046,00 €**.
- 3.3.5** Die Anschaffung von Videoanlagen für einzelne Jugendgruppen wird in der Regel nicht bezuschusst. Über Zuschüsse für Anschaffungen von kompletten Videoanlagen für Kreisverbände und Jugendringe, Jugendzentren, Städte, Ämter und Gemeinden entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
Die Zuwendungen für Videoanlagen der hier aufgeführten Träger sollen nur für komplette Anlagen, nicht allein für Geräte zu Aufzeichnungszwecken gewährt werden.
Die förderungsfähigen Höchstkosten für Videoanlagen betragen **2.557,00 €**.
- 3.3.6** Schülerruderriegen werden mit 33 % bei der Anschaffung von Booten, höchstens bis zu **1.534,00 €** alle 3 Jahre aus Kreismitteln gefördert.
- 3.3.7** Es werden bei gewährten Rabatten oder Skonto bis zu 5 % der förderungsfähigen Gesamtkosten anerkannt.
Werden höhere Rabatte gewährt, wird der Kreiszuschuss entsprechend gekürzt.
- 3.3.8** Für die Beschaffung von Geräten für die Einrichtung eines Fotolabors (Farbfoto) betragen die förderungsfähigen Höchstkosten insgesamt **1.534,00 €**.
- 3.3.9** Für die Beschaffung von Geräten für die Einrichtung der Lagerküche betragen die förderungsfähigen Höchstkosten in einem Zeitraum von 10 Jahren insgesamt **1.228,00 €**.
- 3.3.10** Bei der Anschaffung von Computeranlagen (incl. Drucker) betragen die förderungsfähigen Höchstkosten **2.046,00 €**, innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, wobei die Förderung auch in verschiedenen Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraumes aufgeteilt werden kann.

3.4.1 Die Verwaltung des Jugendamtes kann unter Anwendung der bestehenden Richtlinien und der bisherigen Zuschussregelung über Anträge zur Förderung der Jugendarbeit entscheiden, die ein Antragsvolumen von bis zu **1.534,00 €** - je Einzelgegenstand - enthalten.

Sonderfälle sollen auf jedem Fall im Jugendhilfeausschuss beraten werden. Anträge, die von der Verwaltung abschlägig entschieden werden müssen, sind in jedem Fall dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen.

3.4.2 Verwendungsnachweise sind 6 Wochen nach getätigter Anschaffung (spätestens zum Jahresabschluss) unter Beifügung aller Zahlungsbelege Originalbelege nur zur Einsicht) beim Kreisjugendamt einzureichen.

4. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung

Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreisgebiet kann für maximal 5 Jugendleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter/in-Card (JULEICA) sind, einen Betrag in Höhe von **130,00€** je Cardinhaber/-in jährlich erhalten.

Die Cardinhaber/-innen sollen ihren Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Entscheidend ist, dass sie für einen Träger im Kreisgebiet tätig sind.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger für den der/die jeweilige Jugendleiter/-in tätig ist und für welchen Träger die JULEICA ausgestellt wurde.

Anträge sind bis zum 31.05. des Jahres einzureichen.

Der Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit wird bis zum Auslaufen der Ausweise der Card gleichgestellt.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/026
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Kindertagesbetreuung Bericht zum Ausbau U 3			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Ab August 2013 haben Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege (§§ 22 SGB VIII ff.). Für Kinder im Alter unter 3 Jahren sind bedarfsgerechte Plätze vorzuhalten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet ein bedarfsrechtes Angebot. Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Angebote geschaffen und betrieben werden.

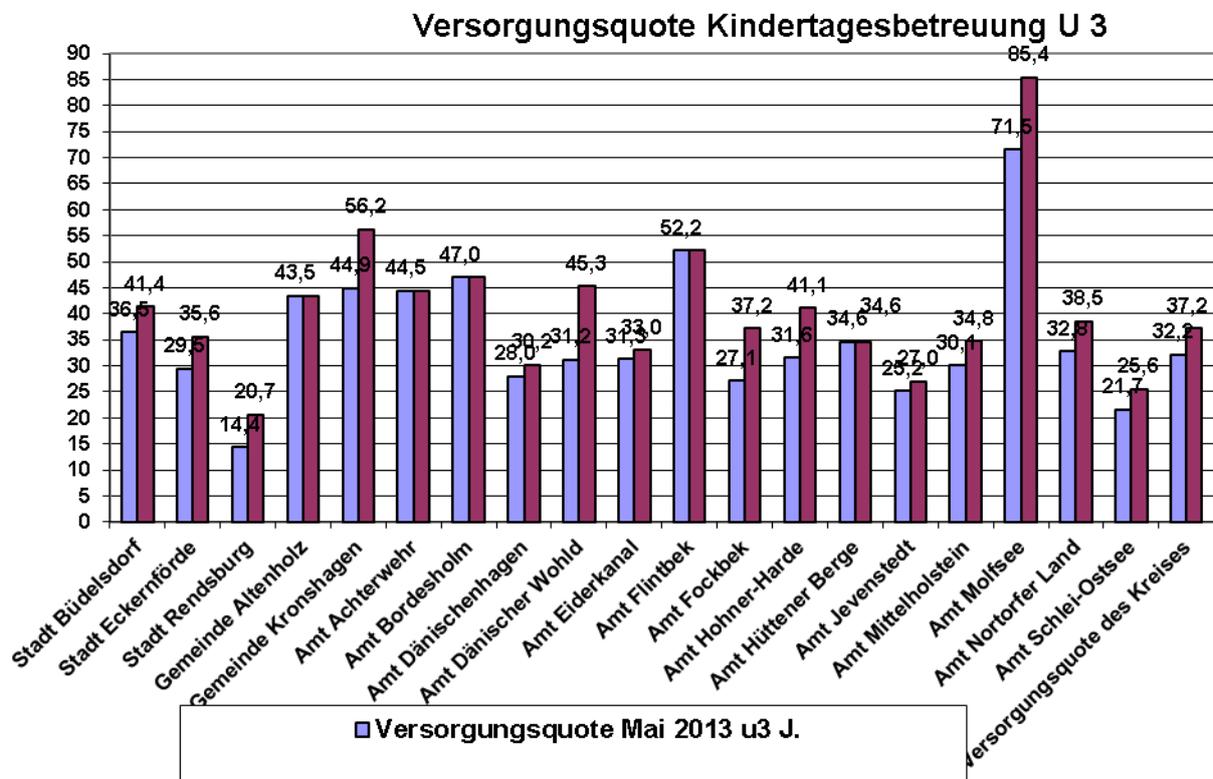
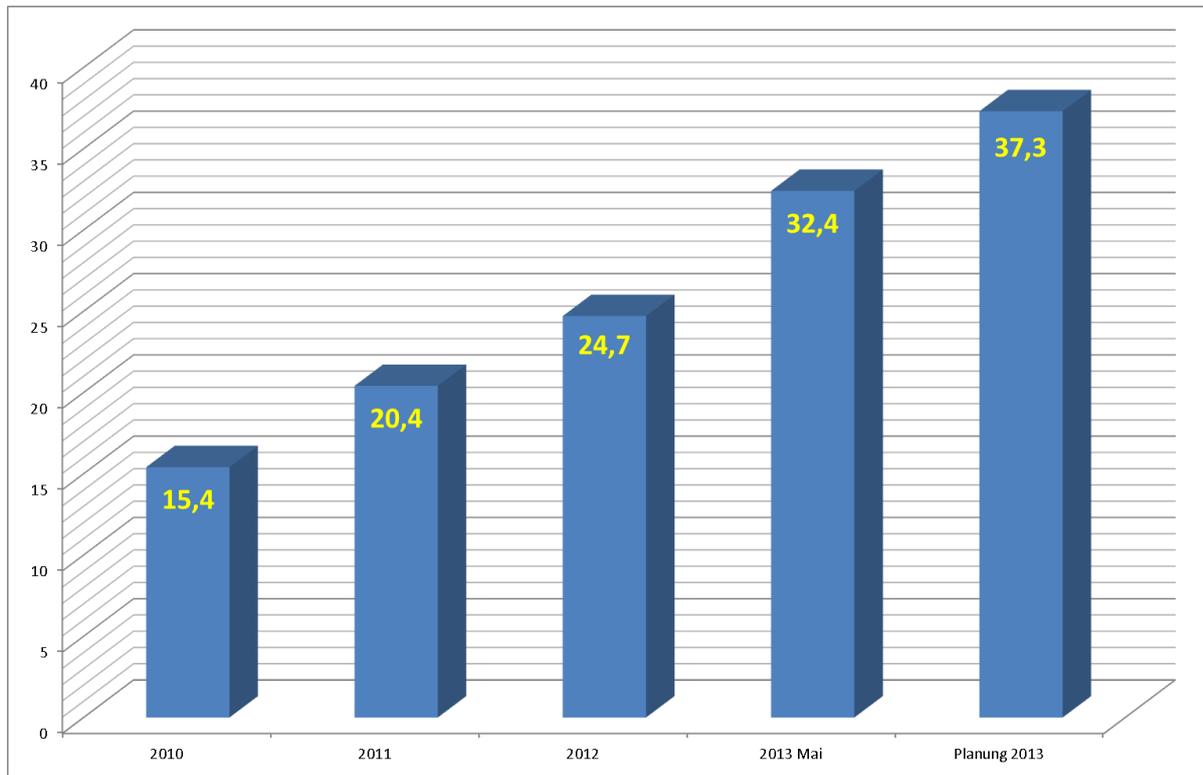
Betreuungsangebote für Kinder im Alter unter 3 Jahren

Betreuungsform	Gruppen	
	Tagespflegestellen	Plätze
altersgemischte Gruppe	77	385
Krippengruppe	91	910
Tagespflege	166	655
		1950

Bei 6051 Kindern unter 3 Jahren entspricht dies einer Betreuungsquote von 32,4 %.

Weitere 280 Plätze sind durch Neubau, Umbau und Umwandlung bereits bestehender Gruppen in konkreter Planung.

Nach Umsetzung dieser aktuell geplanten Maßnahmen ergibt sich eine Betreuungsquote von 37,3 % für den Kreis Rendsburg-Eckernförde.



Investitionsmittel aus den Bundes- und Landesprogrammen

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung wurde durch verschiedene Investitionskostenprogramme begleitet.

Förderprogramm	Förderung	geschaffene Plätze	
		Kita	Tagespflege
Bundesmittel 2008 – 2013	7.234.000 €	758 Plätze	105 Plätze
Landesmittel bis 2013	4.688.828 €	405 Plätze	15 Plätze
Bundesmittel Neu 2013/2014 *)	1.410.757 €	125 Plätze	
Ergänzende Förderung Kreis	1.333.358 €		
		1.288 Plätze	

*) Die Mittelverwaltung erfolgt zentral durch das Land.

Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde konnte eine Gesamtförderung in Höhe von 13.333.585 € genutzt werden. Zusätzlich hat der Kreis auf Grund eines Beschlusses des Kreistages eine 10%-Förderung auf die bewilligten Fördersummen geleistet, wodurch weitere 1.333.358 € in den Ausbau U 3 investiert wurden.

Finanzierung (Konnexität)

Das Land Schleswig-Holstein hat seine Verantwortung für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren wahrgenommen. Danach sind die gegenüber dem Ausbauzustand vom 01.03.2009 zusätzlich entstehenden Betriebskosten nicht von den Kommunen verursacht und deshalb auch nicht von ihnen zu tragen.

Nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist das Land bereit, die erforderlichen Betriebskosten dauerhaft zu tragen:

- Als Ausgleich für die Zeit vom 1.3.2009 bis zum 1.8.2013 gewährt das Land den Kommunen 11,5 Millionen (energetische Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen sowie nicht abgeschöpfte Betriebskosten aus dem aufwachsenden Landeszuschuss).
- Zudem verzichtet das Land auf die geplante Reduzierung der Landesfinanzierung bei den Kosten für die Grundsicherung im Alter (13 Millionen)
- Für 2013 gewährt das Land Konnexitätsmittel in Höhe von 15 Millionen.
- Ab 2014 ist eine jährliche Steigerungsrate vorgesehen bis zu einer Gesamthöhe von 80 Millionen im Jahre 2017.

Zur Verteilung der Konnexitätsmittel wurden im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen Kommunen und Kreis folgende Vereinbarungen getroffen:

- Grundsatz
Der Kreis wird sein Budget für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sozialstaffel und Betriebskostenförderung) in der bisherigen Gesamtförderhöhe von ca. 4,3 Millionen weiterhin zur Verfügung stellen.
- Entschädigungszahlungen
Für die angekündigten Entschädigungszahlungen bis 31.07.2013 – insbesondere in Bezug auf die für den Kreis zu erwartende Bundeserstattung für Grundsicherung im Alter (13,0 Mio. landesweit) – wird vereinbart, diese

Thematik bei den Finanzierungsgesprächen zwischen den Gemeinden und dem Kreis im Sommer/ Herbst 2013 zu behandeln

- 2013
Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2013 (ab 01.08.2013) zufließenden Konnexitätsmittel in Höhe von 1.022.420,45 € werden in voller Höhe an die Gemeinden weiter geleitet.
- 2014
Die ab 2014 zu erwartenden Konnexitätsmittel in Höhe von mindestens 2.453.809,08 € (Hochrechnung ohne Berücksichtigung der vom Land in Aussicht gestellten Steigerung) werden nach Abzug der durch das bisherige Budget des Kreise nicht gedeckten, zusätzlichen Aufwendungen für die Sozialstaffel an die Gemeinden weitergeleitet. Dieser Anteil wird nach bisherigen Berechnungen voraussichtlich 400.000 € betragen.
- 2015 ff
Für die Jahre ab 2015 erfolgt eine frühzeitige Evaluation und Neuverhandlung im Jahre 2014.

Ausbau der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich insbesondere durch ihre familienähnliche Struktur und flexible Betreuungszeiten auszeichnet. Für die Gemeinden ist die Kindertagespflege eine kostengünstige, flexible Alternative zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

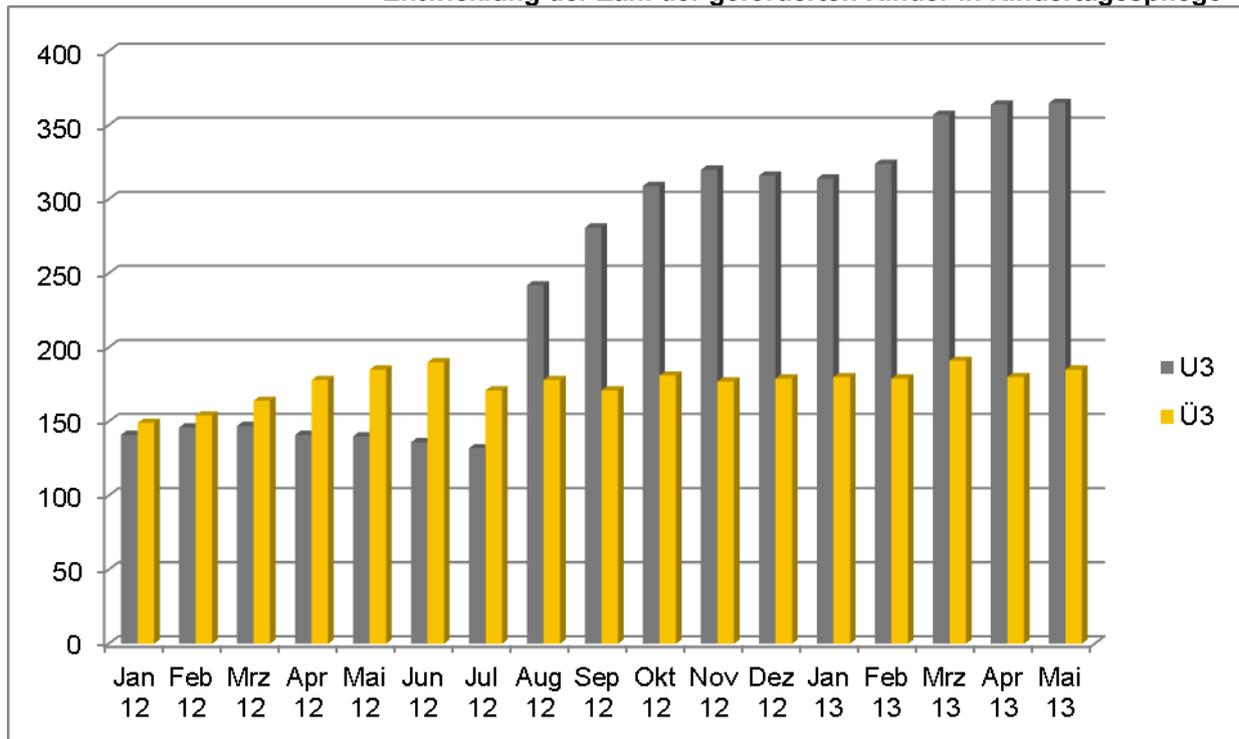
Um Kindertagespflege zu einem attraktiven Angebot weiterzuentwickeln ist es erforderlich, die finanzielle Belastung so zu gestalten, dass die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung konkurrenzfähig mit dem Besuch der öffentlich subventionierten Kindertageseinrichtung ist.

Hierzu hat der Kreis beschlossen, sich an der Finanzierung der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren mit einem Zuschuss von einem Euro pro Betreuungsstunde zu beteiligen. Die Städte und Gemeinden wurden gebeten, sich ebenfalls zu beteiligen.

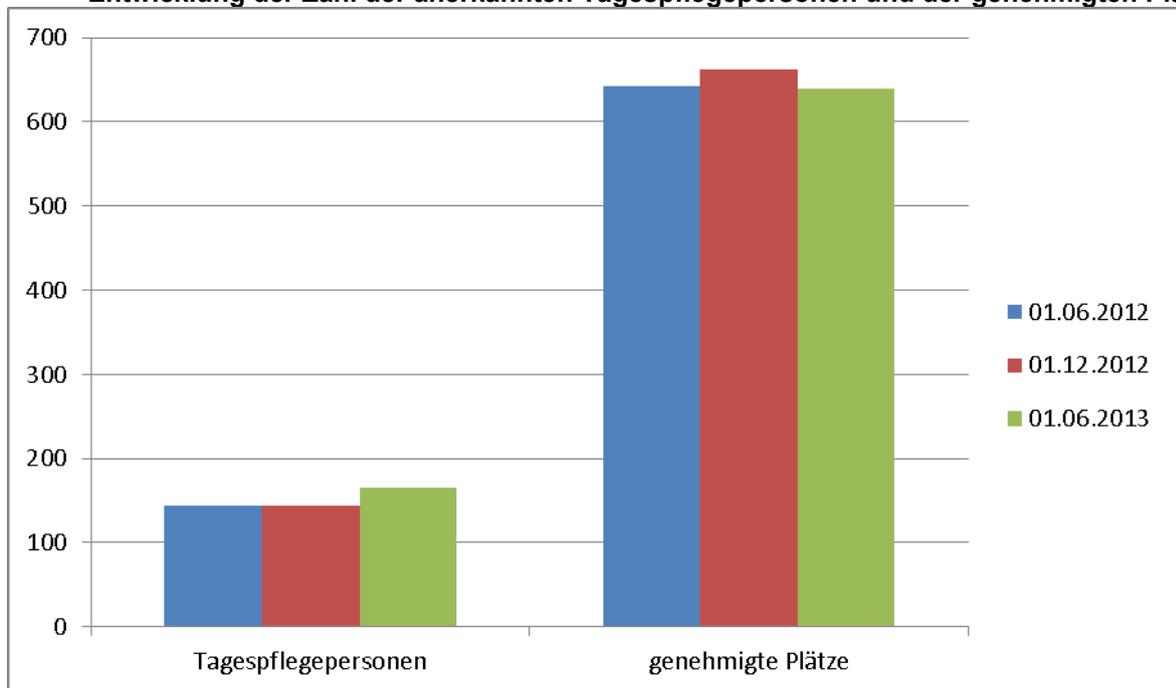
Die Regel ist zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist zu prüfen, ob die Weiterentwicklung der Kindertagespflege erreicht werden konnte.

133 Städte und Gemeinden mit 254.600 Einwohnerinnen und Einwohnern haben ihre Beteiligung an dem Finanzierungssystem zugesagt. Bezogen auf die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner partizipieren damit über 95% an dem neuen Finanzierungssystem.

Entwicklung der Zahl der geförderten Kinder in Kindertagespflege



Entwicklung der Zahl der anerkannten Tagespflegepersonen und der genehmigten Plätze



Über die finanzielle Förderung hinaus ist zu gewährleisten, dass Qualität und Quantität des Angebots den Erwartungen der Eltern entspricht. Zur Werbung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen hat der Kreis in Abstimmung mit den Gemeinden dezentrale Vermittlungsstellen eingerichtet.

Aufgaben der Vermittlungsstellen sind

- Werben und Vermitteln von Tagespflegepersonen
- Koordination der Tagespflegepersonen
- Beratung und Betreuung von Eltern und Tagespflegepersonen
- Vermittlung in Konfliktfällen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Mit den Trägern der Vermittlungsstellen wurden Leistungsvereinbarungen geschlossen, in denen Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung geregelt sind.

Der Kreis fördert die Tätigkeit der Vermittlungsstellen mit insgesamt 38.000 Euro. Um den Einrichtungen Planungssicherheit zu geben, werden die Mittel als Pauschalfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung durch Zahlung einer fallbezogenen Vermittlungsprovision.



Beschlussvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2013/031 Status: öffentlich Datum: 26.07.2013 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Kindertagesstättenbedarfsplan Aufnahme von Änderungen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der in der vorgelegten Übersicht zusammengestellten Änderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Die Aufnahme der Änderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan ist Voraussetzung für eine entsprechende finanzielle Förderung.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

**Anlage/n:
Änderungsanträge**

**Kindertagesstättenbedarfsplan
Aufnahme- und Änderungsanträge**

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Padenstedt	Amt Mittelholstein	Kommunale KiTa Padenstedt	Umwandlung 1 Krippengruppe in 1 altersgemischte gruppe zum 1.8.2013	60 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	70 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 3 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe
						neu: 3 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe
Aukrug	Amt Mittelholstein	Kommunale KiTa Aukrug	Errichtung 1 altersgemischten Gruppe befristet bis 31.7.2014	100 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 15 Plätze für Kinder im Schulalter	110 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 15 Plätze für Kinder im Schulalter	alt: 5 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen, 1 Hortgruppe
						neu: 5 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen, 1 Hortgruppe
Hohenwestedt	Amt Mittelholstein	Kommunale KiTa Hohenwestedt	Errichtung von 2 Krippengruppen zum Nov. 2013	180 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	180 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 40 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 9 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen
						neu: 9 Kindergartengruppen, 4 Krippengruppen
Quarnbek	Amt Achterwehr	Kommunale KiTa Quarnbek	Errichtung 1 Krippengruppe	48 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	48 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe, 1 Waldgruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe
						neu: 1 Kindergartengruppe, 1 Waldgruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen

Büdelndorf	Büdelndorf	Dän. Kinderhort Rendsborg- Bydelndorf	Errichtung von 2 Hortgruppen	45 Kinder im Schulalter	75 Kinder im Schulalter	alt: 3 Hortgruppen neu: 5 Hortgruppen
Tüttendorf	Amt Dänischer Wohld	neue Einrichtung	Neubau mit 2 altersgemischten Gruppen		20 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: Plan Erweiterung komm. KiTa um 1 Krippengruppe (JHA 24.4.2013) neu: Neubau einer Einrichtung mit 2 altersgemischten Gruppen
Hamdorf	Amt Hohner Harde	Kommunale KiTa Hamdorf	Errichtung 1 Krippengruppe	46 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	46 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe
Kronshagen	Gemeinde Kronshagen	Institutionelle Tagespflege Pädiko	Korrektur zum 20.2.13: Errichtung nur 1 weiteren Tagespflegegruppe	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Gruppen instit. Tagespflege
						neu: 3 Gruppen instit. Tagespflege

Blumenthal	Amt Molfsee	Kommunale KiTa Blumenthal	Schließung der altersgemischten Gruppe	30 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	20 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe, 1 altersgemischte Gruppe neu: 1 Kindergartengruppe
Molfsee	Amt Molfsee	Waldorfkindergarten Molfsee	Errichtung 1 Krippengruppe	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen neu: 2 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe
Langwedel	Amt Nortorfer Land	Kommunale KiTa	Schließung 1 Kindergartengruppe	52 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	32 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 2 Waldgruppen neu: 1 Kindergartengruppe, 1 Waldgruppe
Fleckeby	Amt Schlei-Ostsee	Kommunale Krippe	Errichtung 1 Krippengruppe	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Krippengruppe
						neu: 1 Krippengruppe
Waabs	Amt Schlei-Ostsee	Ev.-Luth. Kindergartengarten Waabs	Errichtung 1 Kindergartengruppe	30 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe. 1 altersgemischte Gruppe
						neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/025
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Änderung des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz - Sozialstaffel Umsetzung und Auswirkungen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Sozialstaffelregelung des Kreises grundsätzlich zu überprüfen und neu zu bewerten. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Kommunen eingerichtet. Dabei sollen die in Vorlage aufgeführten Prinzipien Berücksichtigung finden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: ./.

Sachverhalt:

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes haben Personensorgeberechtigte einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten. Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen.

Änderung ab 01.08.2013

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 29.05.2013 beschlossen, den § 25 Abs. 3 Satz 7 des Kindertagesstättengesetzes

„Hiervon sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen.“

zu streichen. Die Neuregelung des Gesetzes tritt am 01.08.2013 in Kraft. In der Begründung heißt es, dass Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beziehen, beitragsfrei gestellt werden sollen.

Aktuelle Situation und Umsetzung der Gesetzesänderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat von der bisher im Kindertagesstättengesetz enthaltenen 85 %-Regelung Gebrauch gemacht.

Durch die Gesetzesänderung ist eine Verkürzung der Bedarfsgrenze nach dem SGB XII auf 85 % des einfachen Regelsatzes für die Berechnung der Sozialstaffel (Stufe 1) nicht mehr möglich.

Die Neuregelung ist zum 01.08.2013 umzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Antragsteller, deren Einkommen unter der Bedarfsgrenze liegt, zu 100 % von den Kindertagesstättegebühren befreit. Dies betrifft insbesondere diejenige, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen.

Die Gemeinden wurden hierüber am 17.06.2013 informiert. Gleichzeitig wurden die erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt.

Damit ist die fristgerechte Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung sichergestellt.

Diese gesetzliche Änderung berührt nicht das Gesamtsystem der Gebührenermäßigung. Die Regelungen unterliegen auch zukünftig dem Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Daher gelten für die Berechnung der weiteren Ermäßigungsstufen die Regelungen der Sozialstaffelrichtlinie des Kreises weiter fort.

Als Folge der gesetzlichen Änderung ist es jedoch zu Veränderungen im System der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel gekommen. Das bisherige Ermäßigungssystem war gekennzeichnet durch gleichmäßige Abstufungen. Durch die jetzt vorgenommene Änderung ist es zwischen der vollständigen Befreiung und der ersten Ermäßigungsstufe zu einer überproportionalen Steigerung gekommen.

Die Sozialstaffelregelung des Kreises ist unter diesen Gesichtspunkten neu zu bewerten. Hierzu wird vorgeschlagen, in Abstimmung mit den Kommunen eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die Sozialstaffelregelung des Kreises grundsätzlich zu überprüfen.

Dabei sind folgende grundlegenden Prinzipien zu berücksichtigen:

- Das Antragsverfahren ist unbürokratisch.
- Das Berechnungssystem ist einfach.

- Die Höhe der Ermäßigungen berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.
- Das Ermäßigungssystem ist transparent.
- Die Ausgestaltung der Ermäßigungsstufen ist gerecht.
- Eine eventuelle Neufassung der Sozialstaffelregelung orientiert sich an dem vom Kreis bisher zur Verfügung gestellten Budget für die Erstattung von Einnahmeausfälle.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung führt nach ersten Einschätzungen zu Mehraufwendungen von 320.000 €.

Hierbei sind nicht die Mehraufwendungen erfasst, die sich aus einer eventuellen Anpassung der Regelungen zur Ermäßigung der Kostenbeiträge für Eltern ergeben. Da die Ausgestaltung der Ermäßigungsstufen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, sind eventuelle Mehraufwendungen auch nicht konnexitätsbewährt.

Zur Evaluation der sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Mehraufwendungen hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag vorgeschlagen, dass die Kreise für den Monat September 2013 die Sozialstaffelaufwendungen aufgrund der vorliegenden Anträge nicht nur auf Grundlage von 25 Abs. 3 KiTaG neuer Fassung, sondern parallel auch auf Grundlage von 3 25 Abs. 3 KiTaG alter Fassung berechnen.